

Wiesbadener Neueste Nachrichten

Wiesbadener

Generalanzeiger



Organ von Staats-, Stadt- u. Gemeindebehörden.

Mittagszeitung der Stadt Wiesbaden.

Abonnement: In Wiesbaden und bei allen Postämtern... Einzelhefte: 1.40 M., Viertel: 4.00 M., Monat: 12.00 M.

Kostenlos: Die 42 mm breite... Wiesbaden u. Provinz: Auhard: 10.-, Bellingen: 10.-, Tetzlauge: 12.-

Verlag, Vertheilung und Druckerei: Nikolasstr. 11. Fernruf: 5515, 5516, 5517.

Eröffnet wochentags von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Sonn- u. Feiertags geschlossen.

Nummer 11

Mittwoch, den 14. Januar 1920.

35. Jahrgang

Vor einer neuen Revolution?

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß wir vor einer neuen schweren Erschütterung stehen. In Berlin ist Blut geflossen. Die unglückseligen Vorwände vieler für uns so unheilvollen Reichshauptstadt werden ihre Wirkungen auf die Lage im gesamten Reich ausüben. Die getönten Demonstrationen werden wie immer als Märtyrer verherrlicht. Es wird sich nun zeigen müssen, ob die Regierung innere Festigkeit besitzt, oder ob sie wie bisher aus Angst für das Schicksal der regierenden Parteien nachgibt. Bis jetzt hört man die üblichen großen Worte aus Berlin; was dahinter steht, lehrt die Erfahrung.

Der Zusammenstoß vor dem Reichstag.

Die „Freiheit“ veröffentlicht gestern einen vom Bezirksverband Berlin, dem Verbande der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei, den deutschen Metallarbeiterverbänden und anderen Verbänden unterzeichneten Aufruf an die Arbeiter, Arbeiterinnen und Angehörigen, um 12 Uhr die Betriebe zu verlassen und in Massen vor dem Reichstag gegen das Betriebsrätegesetz zu demonstrieren. Diese Parole wurde von den Unabhängigen befolgt. Die Anhänger der Unabhängigen leiteten die Arbeit nieder und begaben sich in langen Reihen, in denen vereinzelt auch rote Fahnen zu sehen waren, zwischen 1 und 2 Uhr nach dem Reichstag. Die Zugänge zum Reichstagsgebäude waren wider Erwarten nicht abgeperrt, nur die Eingangstore waren mit einem Offizier und einigen Mannschaften der Sicherheitspolizei und etwas Streifenpolizei nach außen gesichert. Auf den Rampen waren jedoch auch Maschinengewehre aufgestellt und im Innern eine starke Besatzung mit Maschinengewehren untergebracht. Die Massen bewegten sich an den für die Abgeordneten bestimmten Eingängen vorbei nach dem Königplatz, wo der Raum und das Bismarckdenkmal besetzt, Reden gehalten und Hochrufe ausgebracht wurden. Bei Beginn der Reichstagsitzung um 3 Uhr begann die Sicherheitspolizei von innen heraus die Massen zurückzudrängen und das Reichstagsgebäude abzuriegeln. Gegen 2 Uhr hatten auch die Straßenbahnen den Betrieb eingestellt.

Bei Beginn der Reichstagsitzung war auf dem Platz eine Menge von schätzungsweise hunderttausend Menschen. Der Platz vor dem Reichstagsgebäude bot das gleiche Bild wie am 9. November 1918.

Um 3/4 Uhr heute Nachmittag versuchte die vor dem Reichstagsgebäude demonstrierende Menge in den Reichstagsgebäude einzudringen. Die Sicherheitspolizei pflanzte hierauf die Bajonette auf und suchte die Menge zu zerstreuen. Da dies jedoch nicht gelang, machte die Sicherheitspolizei von ihrer Waffe Gebrauch und es kam zu einer heftigen Schießerei, namentlich vor dem Eingang in der Simonsstraße. Der an diesem Eingang befindliche Rasenplatz ist von einer großen Anzahl Toten und Schwerverletzten bedeckt.

Bisher 31 Tote und über 400 Verwundete.

Der „Berliner Volksanzeiger“ meldet heute früh, daß bei den Demonstrationen vor dem Reichstagsgebäude bisher 31 Tote festgestelt wurden. Die Zahl der Verwundeten ist natürlich erheblich höher. Allein von den Beamten der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei wurden bisher weit über 60 Verwundete gezählt. Die Zahl der verwundeten Demonstranten wird auf weit über 400 geschätzt.

Die Sicherheitswehr zählt 2 Tote, 2 Vermisste, die anscheinend verschleppt worden sind, und 10 Verwundete.

Belagerungszustand in ganz Norddeutschland.

Berlin, 14. Jan. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen hat der Reichspräsident für das Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden und die von ihnen umschlossenen Gebiete, den Ausnahmezustand verkündet. Auf Grund des Ausnahmezustandes übernahm Reichsminister Noske persönlich die vollziehende Gewalt für Berlin und die Mark Brandenburg. Als Zivilkommissar wurde der Berliner Polizeipräsident Ernst Seuffert, umgibt und Versammlungen unter freiem Himmel werden verboten. Erneute Versuche, die Tagung der Nationalversammlung zu führen, werden mit einschlägiger Waffenanwendung verhindert werden.

In Düsseldorf sind gestern die Post sowie das Fernsprech- und Telegraphenamt militärisch besetzt worden.

In Berlin sind außer dem Reichstagsgebäude auch alle übrigen öffentlichen Gebäude hinsichtlich gegen jede Beschädigung geschützt. Ebenso ist veranlaßt worden, daß der öffentliche Verkehr unter keinen Umständen irgendwie behindert wird. Alle lebenswichtigen Betriebe werden nötigenfalls durch die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Organe gesichert.

Der Reichspräsident hat den Druck und Vertrieb der beiden Zeitungen „Die Freiheit“ und „Die rote Fahne“ im Gebiet des Ausnahmezustandes verboten.

Ämtliche Darstellungen der Vorgänge.

Berlin, 14. Jan. Ueber die bedauerlichen Vorgänge vor dem Reichstagsgebäude erhalten wir noch folgenden ämtlichen Bericht:

Die Demonstrationen verliefen bis gegen 4 1/2 Uhr verhältnismäßig ruhig. Zu dieser Zeit versuchten an der linken Seite des Portals mehrere Männer in Matrosenuniform gegen die Aufsahrt vorzudringen, indem sie auf die kleineren Brüstungen sprangen und den Sicherheitswehrlenten, die sie zurückdrängen wollten, Widerstand leisteten. Die nachfolgende Menschenmenge drang immer weiter vor; sie besetzte die linke Aufsahrt und machte Anstalten, noch weiter zu drängen. Die Lage der Sicherheitsmannschaften der linken Aufsahrt wurde plötzlich sehr bedenklich. Mehrere Mannschaften wurden von der Menge entwaffnet, mißhandelt und mit Füßen getreten und zum Teil weggeschleppt. Die von Abgeordneten der Nationalversammlung, Beamten des Reichstages und von Pressevertretern bezeugt wird, sah man dann vom Eingang der Freitreppe aus, wie aus einem Gewehr, das einem Sicherheitsmann abgenommen worden war, mehrere Male geschossen wurde. Zwei weitere Schüsse schlugen gegen die Doppeltür des Portals; der Einschlag ist in der gegenüberliegenden Wand der Rotunde zu sehen. Ein Sicherheitsmann, der sich im Vorraum zu der Rotunde und dem Hauptportal nach dem Königplatz befand, wurde durch einen Schuß verletzt. Die am Königplatz versammelte Menge setzte ihre Verhinderung, in das Reichstagsgebäude einzudringen, mit großem Nachdruck fort; hierbei kam es zu wilden Szenen. Den bedrohten Mannschaften von Portal 1 wurde Verstärkung als Hilfe von den Seitenportalen gesandt. Die ersten Verstärkungen, die von Portal 1 vorgeschickt wurden, wurden von der Menge angegriffen, entwaffnet und mißhandelt. Als dann die Menge gegen das Portal 2 gleichfalls vorging und die Sicherheitsmannschaften in der Emsionstraße in höchster Gefahr waren, blieb die Aufforderung des wachhabenden Offiziers, zurückzugehen, da sonst geschossen würde, ohne Gehör. Die Sicherheitspolizei sah sich alsdann genötigt, von der Waffe Gebrauch zu machen; wenn sie noch wenige Minuten verzögert hätte, wäre sie von den Angreifern entwaffnet worden. Da die Menge sofort auseinandertrieb, wurde das Feuer nach einer vierstündigen Pause eingestellt. Um dieselbe Zeit wie am Portal 2, sah sich auch am Portal 1 die durch Portal 5 verstärkte Besatzung genötigt, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen.

Von zuständiger Seite wird noch folgendes berichtet: Während sich der größte Teil der Demonstranten, nachdem sie verschiedene Abgeordnete der Unabhängigen mit ihren Wäntchen bekanntgemacht hatten, entfernte, blieben noch viele Tausende in den Zugangstraßen stehen. Es wurden Flugblätter verbreitet, die von der kommunistischen Partei Deutschlands (Spartakusbund) unterzeichnet waren und scharfe Angriffe gegen Noske, Ebert und Scheidemann enthielten. Die Überschrift lautete: „Ebert oder Indendort!“ Zum Schluß wurde in großen Lettern angesetzt: „Macht euch bereit! Nieder mit der Militärmonarchie! Es lebe die proletarische Diktatur! Es lebe die Räterepublik!“ Durch diesen Aufruf angefeuert, wurden Schmähebreden gegen die Nationalversammlung und gegen die „arme Polizei“ gehalten, sodas sich schließlich verächtliche Demonstrationen ausbreiteten. Es ist zu bemerken, daß Portal 2 nach dem Tiergarten hin zu schließen, trotz aller Warnungen und trotz der ruhigen Haltung der Sicherheitsbeamten war es nicht gelungen, die Menge zum Auseinandergehen zu bewegen. Da die Gefahr bestand, daß die Sicherheitsbeamten überwältigt wurden, mußte zur Waffe gegriffen werden, und man sah aus mehreren und Maschinengewehren Feuer auf die Menge ab, sodas eine Anzahl der Demonstranten getötet oder verwundet wurden. Sehr bedrohlich schickte sich auch die Menge für die Sicherheitsmannschaft am Bismarckdenkmal. Die Menge fiel über sie her, raubte ihnen die Gewehre und schob damit auf die Beamten. Ein Teil der Waffen wurde zertrümmert. Mehrere Sicherheitsbeamte wurden erheblich verletzt. Den Offizieren wurden die Hülfen durch Schüsse verletzt. Gegen 4 Uhr war der Platz vollständig und nun rollten Sanitätsautos heran, die die Toten sowie Schwerverwundeten und einige Leichtverletzte in die Krankenhäuser brachten.

Der Bericht über die Reichstagsitzung befindet sich Seite 2.

Rücktritt des Reichschatzministers.

Reichschatzminister Dr. Mauer hat, wie die „N. N.“ von maßgebender Stelle erfährt, infolge des Austritts der Sozialdemokratischen Partei aus der Zentrumskommision der Nationalversammlung sein Entlassungsgesuch eingereicht.

Ein Aufruf der Beamten.

Der Deutsche Beamtenbund, die Gewerkschaft deutscher Eisenbahner und der Deutsche Eisenbahnerverband veröffentlichten eine Kundgebung, die auf die Freisetzung der schweren Rot und den drohenden Zusammenbruch hinweist, und zur Anspannung aller Kräfte aufruft, um den Bahnbetrieb aufrechtzuerhalten.

Der Eisenbahnenzustand.

An zuständiger Stelle wurde gestern die Streiklage folgendermaßen geschildert: Der Eisenbahnstreik hat etwas ab. In Nordschleswig ist der Streik beendet. Im Bezirk Breslau ist die Streikgefahr vorläufig beseitigt. Im Elberfelder Bezirk wurde die Arbeit fast überall wieder aufgenommen.

Einzelberichte melden, daß die Streikleistungen in Düsseldorf und Münster die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen haben. Dagegen wurden in Essen und Dortmund Beschlässe gefaßt, im Streik zu verharren. Von ämtlicher Seite wird folgende Darstellung der Lage im Industriegebiet gegeben:

Essen, 14. Jan. Die Lage im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ist zuherber. Der Streik der Eisenbahnarbeiter, der von Duisburg bis Dortmund reicht, ist allgemein. Die Beamten verhalten sich neutral. Nur die Gelsenkirchener Beamten streiken trotz bewilligter Forderungen weiter. Personenzüge fahren nicht mehr. Die Rohlandsarbeiten werden zwar verrichtet, aber nur in ungenügendem Maße. Die Ablieferung mit Kohlen a. B. ist nicht ausreichend, so daß auch im übrigen Reich der Verkehr der Personen-, Güter- und Lebensmittelzüge in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Die Lebensmittelversorgung im Industriegebiet, besonders in Essen, ist zurzeit nur mit außerordentlichen Mitteln und Autos aufrechtzuerhalten.

Im Bezirk Attowitz (Schlesien) hält der Ausstand an, an einigen Orten hat er weiter um sich gegriffen. Auch im Plessburger Bezirk (Schleswig) wird noch getreickt.

Frankfurt.

Die Eisenbahndirektion Frankfurt teilt mit: Nach Presseberichten soll die Stimmung der Arbeiter in den höchsten Eisenbahnhauptverhältnissen gedrückt sein, weil ihnen über die bei den Vohntarverhandlungen in Berlin vereinbarten Erhöhungen der Handwerkerlöhne keine ämtliche Mitteilung gemacht worden sei. Diese Annahme ist unzutreffend. Sowohl in den höchsten Hauptverhältnissen wie in demjenigen in die die Vertreter teils mündlich, durch die vorgelassenen Verhältnissen, teils durch ämtliche Kundgaben alsbald entsprechende Mitteilung gemacht worden.

Streikgefahr in Sachsen.

Wie aus Dresden gemeldet wird, haben die Bestimmungen in den verschiedenen sächsischen Eisenbahnbetriebsverhältnissen eine große Majorität für einen sofortigen Streik ergeben. Die Vertreter der sächsischen Eisenbahner hatten gestern dem Ministerpräsidenten Gradowner ihre Forderungen unterbreitet, wobei sie betonten, es müsse schnell gehandelt werden, nicht in Chemnitz und Leipzig der Ausstand der Eisenbahner ausbrechen soll. Der Ministerpräsident formuliert den Standpunkt der Regierung in folgenden Sätzen: Die Löhne sollen bis zur tariflichen Neuregelung um 50 Proz. erhöht werden mit Rückwirkung vom 1. 1. Falls Preisen höher geht, soll Sachsen sich anschließen. Die Tarifverhandlungen sollen weitergeführt werden, wobei in Uebereinkunft mit dem Reich zu verfahren ist. Die Vertreter der Eisenbahner wollen diese Vorschläge ihren Kollegen zur Annahme empfehlen.

Ein Aufruf der Frauen an die Eisenbahner.

Berlin, 13. Jan. Wie die „Lokal Rundschau“ meldet, richtet der Bund deutscher Frauen zur Bekämpfung der Kriegesgefangenen einen Aufruf an die Eisenbahner, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Ein Eisenbahndiktator.

In einer gemeinsamen Beratung von Vertretern des Reichs- und preussischen Landesregierungen sind energische Maßnahmen gegen die allgemeine Betriebsabschlagsaktion getroffen worden. In Aussicht wird, wenn alle anderen Mittel verfallen, für die preussisch-sächsischen Eisenbahnen ein Eisenbahndiktator ernannt werden.

Die Bergarbeiter.

Essen, 14. Jan. Auf sämtlichen Schachtanlagen der Zeche Friedrich Thullen, Diergardt und Reumühle sind die Bergarbeiter gestern Mittag in den Ausstand getreten. Die Streikenden fordern Erhöhung der Löhne, eine Verfallsungsbeihilfe von 1000 Mark, sofortige Einsetzung der sechsstündigen Schicht, Aufhebung des Belagerungszustandes und Freilassung der politischen Gefangenen.

Hamborn, 14. Jan. Die getriggen Arbeiterbrunnen sind im Laufe des Abends durch das Eintreffen der Arbeitssicherheits- und Einwohnerwehr belaceat worden. Die öffentliche Ruhe ist wiederhergestellt. 208 Verhaftungen sind vorgenommen worden. Gestern Morgen ist hier Militär eingetroffen.

Die Rheinlandberordnungen.

Die „Rheinische Zeitung“ meldet aus Berlin: Eine 9-te, in der gegen die Bestimmungen der Rheinlandverordnungen Einspruch erhoben wird, ist von hier am Sonntag durch einen Kurier nach Paris abgegangen, und wird wohl im Laufe des heutigen Tages dort abgegeben werden.

Deutsche Nationalversammlung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der gestrigen Sitzung erhebt Abg. Geyer (Unabh.) Einspruch gegen die Besetzung des Hauses mit Maschinengewehren. Das bedeute die Wiederanfrichtung der Militärherrschaft. (Lachen bei der Mehrheit.)

Präsident Fehrenbach: Ich hatte weder das Recht noch einen Anlaß die von der Regierung für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen zu unterbinden. Hiermit wird in die Tagesordnung eingetreten. Es folgt die zweite Lesung des Betriebsrätegesetzes.

Während des Berichtes, der vom Abg. Schneider-Sachs (Dem.) erstattet wird, werden im Saale Gerüchte über die vor dem Hause stattfindenden Kämpfe laut, worauf die Unabhängigen, von Tribünenbesuchern unterstützt, in wilden lärmenden Zurufen die Schließung der Sitzung verlangen. Präsident Fehrenbach verläßt, als eine Fortsetzung des Berichtes unmöglich ist, um 3 1/2 Uhr den Präsidentensitz. Um 4 1/2 Uhr eröffnet Präsident Fehrenbach wieder die Sitzung mit dem Ausdruck schmerzlichen Bedauerns daß die Unruhen vor dem Reichstagsgebäude Verwundungen, und zwar auch solche tödlicher Art erfordert haben. Es entfährt gewiß allseitigem Empfinden, wenn er den Angehörigen der Opfer die herzlichste Anteilnahme des Hauses zum Ausdruck bringt. Es komme jetzt alles darauf an, wegen des Eindringens ins Reich und im Ausland die Ruhe zu bewahren. Das Wichtigste aber sei, daß das Parlament seine Arbeiten fortsetze.

Abg. Senke (Unabh.): Ich würdige die Gründe des Präsidenten aber ich meine, es würde gewiß den denkbar schlechtesten Eindruck auf das Ausland machen, wenn wir jetzt in der Beratung fortfahren.

Präsident Fehrenbach: Es gehört aber zum Heile der Demokratie, daß sich die Minderheit der Mehrheit füge. Abg. Geyer (Unabh.): In meiner Erregung bin ich nicht imstande, jetzt der Beratung beizutreten. Es verriert Ruhe des Gemütes, jetzt zu verhandeln.

Der Vertagungsantrag der Unabhängigen findet nur die unzureichende Unterstützung der Antragsteller. Abg. Schneider-Sachs (Dem.) verliert vergeblich seinen Bericht fortzusetzen. Die Unabhängigen lärmten andauernd durch Schlußrufe und heftiges Ausschlagen mit Stühlen auf die Tische.

Präsident Fehrenbach ruft dazwischen: Ist Ihr Benehmen Kühnheit vor dem Tode?

Es folgen zahlreich, oft dreimal wiederholte Ordnungsrufe. Als der Lärm fortandert, erklärte Präsident Fehrenbach: Ich unterbreche die Sitzung um eine Viertelstunde und unterlasse die Abgeordneten Kaufant, Düwelle und Geyer an der nächsten Sitzung teilzunehmen.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung wieder um 5 10 Uhr (Die Abgeordneten Kaufant, Düwelle und Geyer sind im Saale anwesend) mit folgenden Worten: Es besteht die betrübliche Tatsache, daß Tote zu beklagen sind. Die Toten sind zum Teil in unser Haus gebracht worden. Angesichts dessen schone ich jetzt nicht vor, sich zu vertagen. Für die Opfer haben wir das schmerzhaft Bedauern und sprechen den Angehörigen das tiefste Mitgefühl der Nationalversammlung aus. (Die Mitglieder hören schweigend die Anrede an.) Hiermit wurde die Sitzung auf Mittwoch 10 Uhr mittags vertagt. Fortsetzung der zweiten Beratung des Betriebsrätegesetzes. Schluß 5 1/2 Uhr.

Die Verschiebung der Parteigruppierung.

Wie die „Tägliche Rundschau“ meldet, haben die Wahlen zu den Reichstagen in der Provinz Sachsen eine erhebliche Verschiebung der Parteienverhältnisse herbeigeführt. Aus 16 Wahlkreisen liegen die Ergebnisse vor. Gewählt wurden 285 Bürgerliche und 24 Sozialdemokraten. Unter den Bürgerlichen haben die Deutschen Nationalen 118 Mandate erlangt und damit fast gewonnen. Unter den Sozialisten erlangten die Unabhängigen 208 Sitze und die Mehrheitssozialisten nur 41 Mandate.

Zulage für die Volkshelfer.

Am Reichsvolkswirtschaftsrat haben dieser Tage Vorbereitungen mit Vertretern der Volkshilfskräfte in Potsdam stattgefunden. Der Reichsvolkswirtschaftsrat sagte zu, daß er sich dafür einsetzen werde, falls der Tarifvertrag rdt bis zum 1. Februar zum Abschluß kommen sollte, daß der abschließende Lohnvertrag rückwirkend bis zum 1. Jan. 1919 solle und daß den Volkshilfskräften vom 1. 1. ab als Zuschlag nochmals eine Erhöhung der Bezüge in demselben Umfang wie vom 1. D. S. (bis zu 25 Prozent) bewilligt werde.

Vom neuen Hochwasser.

Der Siebricher Pöbel zeigte gestern 12 Uhr mittags 4.05 Meter, heute morgen 7 Uhr 4.20 Meter. Am Nassauer Hof flutet das Wasser bereits über das Ufer.

Mainz, 18. Jan. Der Rheineis Pöbel, der heute früh 8 Uhr einen Wasserstand von 3.38 Meter anzeigte, hand um 5 Uhr nachmittags bereits auf 3.70 Meter. Weiteres

Steigen wird auch von Rehl gemeldet. Die gleichen Meldungen über steigendes Wasser kommen vom mittleren Rhein, besonders von Würzburg. Altschaffenburg zeigt sogar ein hübsches Steigen von zehn Zentimeter an.

Aus dem Rheingau wird uns gemeldet: Der Rhein hat seinen bisherigen Hochstand wieder erreicht. Ein großer Teil der Gebäude und Anlagen in Dattmheim, Walluf, Deitrich und Mühlheim ist bereits wieder von den Fluten umspült. In Mühlheim hat sich das Grundwasser abends in den unteren Teil der Rheinstraße durchgedrückt. Die Chauffee nach Rhodenshausen ist unpassierbar. Die Anwesen auf den Hietmanen sind wieder unter Wasser. Das Vieh mußte zum zweitenmal ans Land gerettet werden. Seit Dienstag morgen ist das Wasser um 1.50 Meter gestiegen. Der heftige Sturm hat an den Uferbäumen erheblichen Schaden angerichtet.

1. Bingen, 12. Jan. Nachdem zuerst am Samstag fallendes Wasser vom Oberrhein gemeldet war, stieg der Rhein von Sonntag an, infolge gewaltiger Regengüsse, ganz bedeutend. Der Wasserstand betrug heute 4.20 Meter, so daß der Rhein von Sonntag bis heute um 1.20 Meter gestiegen ist. Die Rabe, die mit schmutzigen Fluten reichend dahinstromt, erinnert an die Schredensflut vor zwei Jahren. Der seit Samstag anhaltende Regen an der Mittelrhein, steigerte sich gestern zu einem Sturzregen, der bei Rinn niederging und fürchterliche Verheerungen und Verwüstungen anrichtete. Bei Kronweiler und Oberstein rutschte der Weindamm. So daß der Bahnverkehr sehr gehemmt ist. Kreuznach, Bad Münster a. S., und die niederen Rheoreise liegen gänzlich in ihren unteren Teilen unter Wasser. Auch in Münster bei Bingen sind die an der Nahe gelegenen Häuser bedroht. Das benachbarte Dietersheim wurde wieder belagert. Schlimm von den reichenden Fluten mitgenommen. Die Keller waren in den letzten Tagen bereits geräumt worden. Gestern mittag wurden die Wohnungen geräumt und das Vieh fortgeschafft. Heute früh lag die Nahe noch immer. In Bingen wurde die Feuerwehrt gestern Nacht gegen 12 1/2 Uhr alarmiert. In der Gerbhausstraße wurden bereits alle Vorkehrungsmaßnahmen getroffen. Es ist ein Glück, daß der Rhein noch niedriger ist, als die Nahe und dieser daher einen schnelleren Abfluß ermöglicht.

Braubach, 12. Jan. Seit gestern haben wir nochmals Hochwasser. Die Unterhohd ist wieder überflutet. Das Wasser fließt noch rasch. Gewaltige Regengüsse und Gewitter gingen nieder.

Koblenz, 12. Jan. Der Rhein hat jetzt wieder das Weite und die Rheintalungen ziemlich weit überflutet. Die Schiffbrücke wurde für den Verkehr gesperrt. Der Wasserstand des Rheines war heute früh 6 Uhr 7.48 Meter. Das Wasser fließt hübsch drei Zentimeter.

Blin, 14. Jan. Das Hochwasser ist im Laufe des gestrigen Tages noch weiter gestiegen. Die Rheinhöhe betrug gestern abend 5 Uhr 8.11 Meter; der Anstieg während der letzten acht Stunden betrug 26 Zentimeter. Das Eisenbahnverkehrsgebäude ist wieder rings vom Wasser umgeben.

Karlsruhe, 13. Jan. Bei Maxau stieg das Hochwasser vom 12. auf den 13. Januar von 5.48 auf 6.05 Meter. Es steigt weiter rasch. Nach allen bisher vorliegenden Meldungen ist zu schätzen, daß die Hochwasserflut der hauptsächlichen Nebenflüsse des Rheins größer sein dürfte als die veranlaßte Ende Dezember.

Frankfurt, 13. Jan. Die hiesige Nachrichtenstelle teilt mit: Infolge des eingetretenen Hochwassers ist die Lage der Kohlenlieferung der hiesigen Elektrizitätswerke noch wie vor so unzureichend, daß augenblicklich eine Milderung der Einschränkungen, insbesondere auch die Wiederaufnahme des Straßenbahnbetriebes, unmöglich bleibt.

Kassel, 18. Jan. Die Oberassesse ist über die Ufer getreten. Vom Oberlauf der Fulda und von der Rhön kommt bedrohlich Nachrichten, ebenfalls von der Werra und Vahle. In Kassel ist die Fulda über die Ufer getreten. Die Straßen der niedrigergelegenen Stadtteile stehen zum Teil unter Wasser. Der Verkehr wird mit Mühen aufrechterhalten.

Störungen im Verkehrswesen.

Von zuständiger Seite wird gemeldet: Der orkanartige Sturm der letzten Tage hat das Telegraphennetz nach Wien und Südböden in solchem Umfang geschädigt, daß heute und in den nächsten Tagen große Telegrammverzögerungen unvermeidlich sind. Es fehlen z. B. zurzeit die direkten Leitungen mit Bogen, Maden, Gießfeld, Dröbzig, Dortmund, Essen, Krefeld, Herford, Kassel, Pöfeld, Oldenburg und Wilhelmshaven. Während der Inlandsverkehr im allgemeinen auf Umwegen aufrechterhalten wird, sehen für das Ausland nur wenige mangelhafte Leitungen zur Verfügung, die für den massenhaften Verkehr gänzlich unzureichend sind. Telegramm nach England, Italien und Frankreich erleiden zum Teil tagelange Verzögerungen. Es lagen z. B. in Berlin für Wien 1200, Holland 2400 und London 2000 zumeist schon recht alte Telegramm.

Mitteilungen aus aller Welt.

Ein Dampfer mit 700 Fahrgästen untergegangen. Paris, 13. Jan. Nach einer Meldung des „Petit Parisien“ aus Mailand ist der italienische Dampfer „Prinzess Malafaba“ auf eine Mine gestoßen. Der Dampfer hatte 700 Personen an Bord. Die Nachricht ist von der Firma, der das Schiff gehört, noch nicht bestätigt worden.

Schiffsunglück. Der französische Dampfer „Africa“ ist in der Nacht zum Montag auf der Höhe von La Rochelle gesunken. Es konnten nur zwei Boote mit einigen Überlebenden geborgen werden. — In dem Unglück wird aus Paris weiter berichtet, daß der um Hilfe angerufene Dampfer „Gelon“ ein Boot mit 11 und ein Floß mit 15 Personen an der Unglücksstelle vorfand. Der Dampfer hatte 405 Personen an Bord.

Der Völkerruf. Die „Times“ meldet vom 10. Jan., daß der deutsche Dampfer „Hedwig Fischer“ immer noch im Hafen von Barra liegt, da sich die Dodarbeiter trotz der von der Leitung des Dodarbeiterverbandes erfolglosen Anweisung entschieden weigern, 10 000 Pfund Metallkonterven einzuladen. Auch die deutsche Flotte mußte auf Erlauben der Dodarbeiter entern werden.

Kunst und Wissenschaft.

Nassauisches Landestheater.

„Der Goldschmied von Toledo“, von J. Offenbach. Text von Karl Georg Zmezens, musikalische Bearbeitung von Julius Stern und Alfred Samara.

Es ist ein eigentümliches Zeichen unserer Zeit und zeugt eigentlich von geringer Erfindungsgabe, daß jetzt viele Werke erscheinen, die in einer Neubearbeitung und ältere Musik in neuem Gewande mit unterlegtem Text schmuckhafter machen wollen. So mußte Schubert im „Dreimäderlhaus“ herhalten u. a. mehr, ja sogar Karl Schubertmannel verbandte die Mozartische „Così fan tutte“ Musik, indem er sie Calderons „Dame Kobold“ anpaßte. Auch Offenbach ist bereits bearbeitet worden. Dr. Propold Schmidt in Berlin fügte aus Teilen älterer Operetten und nachgelassenen Manuskripten eine Operette „Der Bogen des Odysseus“ zusammen, die 1913 in Frankfurt a. M. aufgeführt wurde. „Im Goldschmied von Toledo“ haben die Bearbeiter Offenbachs Musik zu der Oper „Le corsaire“ benutzt, auch wohl eigene Zutaten hinzugesetzt und die Folge davon ist, daß der ganze Charakter dieser Musik unruhig wirkt und kein so richtig reichliches Bild ergibt. Die ganze Ausdehnung ist überhaupt etwas mager geraten und nähert sich manchmal bedenklich der Operette. Der Textdichter hat die reizende Novelle von E. T. A. Hoffmann „Das Fräulein von Scuderi“ dramatisiert, wobei er den Schauspiel von Paris nach Toledo verlegte. Diese Novelle ist bereits mehrfach dramatisiert worden, so u. a. von Otto Ludwig, der sich im Gang der Handlung streng an das Original hielt. Im „Goldschmied von Toledo“ aber wirkt der Schluß frei nach Nivioletto — durchaus unbefriedigend und theatralisch, wenn auch zugeben ist, daß die Figur des Goldschmieds sehr dazu reißt, sie möglichst kräftig hervorzuheben. In der Novelle und in Otto Ludwigs Schauspiel wird der wahnsinnige Goldschmied bei einer seiner Wortschüsse selbst erwochen und nach Verhängung seines Gesellen, des Verlobten seiner Tochter, erfolgt die Vereinhigung der Liebenden durch die Fürsprache des Fräuleins von Scuderi beim König Ludwig XIV. Die Besse im „Goldschmied von Toledo“ sind auch nicht einwandfrei, und im Ganzen betrachtet bleibt das Ergebnis immer ein Bildwerk.

Wegen bisheriger Verhinderung konnte ich erst die dritte Aufführung der Oper anhören. Sie war höchst sorgsam vorbereitet und hinsichtlich der äußeren Ausstattung, wie der ganz vorzüglichen Besetzung der Haupt- wie Nebenrollen wohl geeignet, allen Wünschen zu entsprechen. Der Spikeltung (Herr Mebus) wie der technischen Leitung (Herr Schlein) bot sie Gelegenheit zur Entfaltung ihrer Kunst und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel. Herr Kapellmeister Rother hatte der Oper eine Vorbereitung zu Teil werden lassen, wie sie liebevoller wohl nicht gedacht werden kann und die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Von den Darstellern sei vor allem Herr Andra genannt, der die Figur des wahnsinnigen Maia-da zu unheimlicher padender Größe erschien ließ. Die beiden Liebesspaare hatten in Fr. Altermann (Marauille), Herr Zober (Gavero) einerseits, wie in Fr. Gensersbach (Magdalena) und Fr. Busch (Renard) ganz vorzügliche Vertreter gefunden. Als Teresa wußte sich Fr. Runge vom Mannheimer Theater geschickt in das Ensemble einzupassen und von den vielen kleineren Rollen seien die Herren Novakowicz (Dr. Mendoza), Müller (Scarlatini) und Schorn (Carmona) mit besonderer Auszeichnung genannt. In der Pantomime des dritten Aktes wirkten das graziöse Fr. Maudrit, Herr Wiegner, Herr Derrmann, Herr Lehmann und Herr Bernhöft verdienstlich mit. Auch Orchester, Chor und Ballet hatten ihren rechtlichen Anteil am Gelingen des Ganzen. Das ausverkaufte Haus zeichnete die Mitwirkenden durch lebhaften Beifall aus. W. L.

Haus Altendorf.

Roman von E. v. Ludwald.

51) (Nachdruck verboten.)

Endlich war der große Augenblick gekommen. Alles war fertig und die wilde Schar strömte in den Park zum Oberkreuzer. Zum erstenmal nach dem Tode des Freiherrn herrschte wieder frohliches Leben in Altendorf, erhelltes lautes Lachen und viel und fern. Frau von Diekow sah mit ihren Gästen dem Betreten freudig lächelnd zu. Annemarie und Claire mischten sich unter die Kinder und halfen ihnen. Auch Frau von Rohrbach hatte ihren Sessel auf der Terrasse verlassen und ließ sich von den jubelnden Kindern die gesunden Herrlichkeiten zeigen.

Derles waren aus Gartenau mit der kleinen Fietlinde herübergekommen, die mit Mademoiselles Hilfe auch ein paar Disquitreier entdeckt und juchzend und kröhnend jeden neuen Fund zur Mutter brachte.

Obde nahm sich neben Annemarie wie eine zu früh erblühte, rasch verwelkte Freibühnenblume aus. Ihre Haltung war matt und kraftlos, die Haut von krankhafter Blässe, dunkle Schatten lagen unter den glasigen Augen.

Sie führte die zierliche, kleine Fietlinde sorgsam an der Hand, denn das Kind bewegte sich nur mühsam auf den schwachen, ein wenig gekrümmten Beinchen. Obgleich es bereits zwei Jahre zählte, hing es doch eben erst an zu laufen.

Annemaries Augen ruhten mit zärtlichem Mitteld auf Mutter und Kind und flogen bisweilen schon zu Detlef hinüber, der mit hinterem Blick die Gruppe musterte. „Höre lieber auf, Hilde“, rief er seiner Frau zu: „du ermüdest dich nur, und Dieter kann auch nicht weiter. Dieter lachen ist, wie es scheint, ein zu anstrengendes Ver-

gnügen für euch. Da lobe ich mir deinen Jungen, Annemarie! — Was, Dieter, du bist noch nicht müde?“

„Nein, Mutter“, lachte der Kleine und schob Detlef ungeduldig beiseite, als er ihm den Kopf streicheln wollte.

Hilde wurde noch um einen Schein bleicher, sie verzog die farblosen Lippen und ließ sich kumm in einen Korbfessel sinken. Annemarie sah Detlef vorwurfsvoll an, aber ehe sie Zeit fand, eine Bemerkung zu machen, erschien Peter und überreichte Frau von Diekow ein Telegramm.

„Eine Depesche?“ meinte sie zaghaft, „was mag wohl darin stehen? Depeschen bringen selten etwas Gutes, ich habe gar nicht den Mut, sie zu lesen.“

„Das ist ja lächerlich, Elie“, rief Frau von Rohrbach auf, „wie kann man so kindisch sein! Was für.“

Mit raschem Griff riß sie den Umschlag auf und überflog den Inhalt — die Sechszwanzigjährige bedurfte keiner Brille.

„Erna hat einen Sohn!“ rief sie triumphierend, „siehst du nun, wie überflüssig deine Besorgnis war! Hier steht es schwarz auf weiß: ein gesunder Junge, Mutter und Kind wohlhaft.“

Frau von Diekow war tief bewegt.

„Wenn Dieter das doch noch erlebt hätte! Unsere kleine Erna! Gott behüte sie und ihr Kind.“

Detlef nahm die Depesche auf, ein bitteres Lächeln zuckte über sein Gesicht.

„Ein gesunder, kräftiger Junge“, murmelte er, „Frit kann sich freuen — von Erna hab ich's freilich nicht anders erwartet.“

Er schlenderte das Blatt heftig auf den Gartentisch und wandte sich dem Hause zu.

Die Taufe in Frankfurt fand am 25. Mai im kleinen Kreise statt. Annemarie und Detlef, die Gevatter standen, vertreteten die Diekowsche Familie, von Rirkworders Seite waren ebenfalls nur die nächsten Verwandten er-

schienen, die meist im Oberdruck angezogen waren. Annemarie war stolz auf ihr erstes Valentin und wurde nicht müde, den kleinen Hans Adam zu bewundern.

Nach dem Taufessen folgte sie der jungen Mutter ins Kinderzimmer, wohin Erna, die den Kindern selbst närrte, gerufen wurde, und die beiden jungen Frauen freuten sich des halben Stündchens ungeschürten Besinnelns.

„Du siehst prächtig aus, kleine Erna“, sagte Annemarie und sah zärtlich auf die blühende Schwägerin, die das blonde Köpfchen ihres Enkelchens an der Brust hielt.

„Es ist mir auch ausgeglückt gegangen, Annemarie. Der Arzt hatte anfangs gefürchtet, die Frau um den armen Papa möchte mir oder dem Kind schaden, aber ich habe Kummer und Aufregung bekämpft, und mein Mann hat mir rechtlich dabei geholfen. Mein geliebter Frit hat mich in ferner schweren Zeit auf Händen getragen, du weißt gar nicht, wie gut er ist! Was für ein goldenes Herz er hat das weiß nur ich allein.“

„So bist du glücklich geworden?“

„Ja“, sagte Erna, und ihre Braunen, sammetweiche Augen trübten. In diesem einen Wort lag das ganze gestrige Bild einer zufriedenen Frau, einer glücklichen Mutter.

(Fortsetzung folgt.)

Juwelen	Platin, Gold, Silber
	kauft zu hohem Preis zu Fabrikationszwecken.
BOK, Wiesbaden, Kirchgasse 70	
Uhren	

Statt Karten.

Wir danken herzlichst für alle uns erzeigten Beweise der Teilnahme bei dem Ableben unserer teuren Entschlafenen, der

verw. Frau Anna Ulfert
geb. Martini.

Wiesbaden, den 14. Jan. 1920.
Rheinstr. 106, III.

Die Hinterbliebenen.

Kl. Wohnhaus mit Stallung u. Garten auf dem Lande zu kaufen gesucht. Angebote an **Ph. Gbeldhäuser, Alten-Offen, Laubenhof I Nr. 79.**

Perfekte Heimarbeiterinnen

für zugeschnittene bessere Herren-Wäsche per sofort bei höchstem Lohne gesucht.

Beckhardt, Kaufmann & Co.

Aleinige Verkaufsniederlage für Wiesbaden der Nassauischen Leinen-Industrie J. W. Baum
Ede Kirchgasse und Friedrichstraße.

Perfekte Stenotypistinnen

für sofort gesucht.

Stellennachweis für Kaufm. Angestellte im Stadt. Arbeitsamt, S. 10.

Zu unseren Anfang Januar beginnenden

Tanz-Kursen

nehmen wir Anmeldungen freundl. entgegen.

Unser Unterricht eigenen grossen Unterrichtsraum statt.

Tanz-Lehr-Institut
Carl Diehl und Frau,
Friedrichstrasse 43, I. Etage.

Grundstücks-Wart

Geschäftshäuser!

Wir sind Käufer ausgelegener Häuser in verkehrter Strassen. Geschäftshäuser bevorzugt. Offerten unter W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Miet-Gesuche

2-Zimmer-Wohn.

zu mieten gesucht. Off. unter N. 828 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Offene Stellen

Lehrling gesucht!

Wir Offern suchen wir einen Lehrling mit guter Schulbildung bei sofortiger Vergütung.

Heinrich Fries & Co.,
Goldhandlung,
Neben Güterbahnhof-Weil. 93277

Erstklassige Tailen- u. Rock-Arbeiterinnen sucht

J. Hertz
Langgasse 20.

Köchin und Zimmermädch.

zu mieten gesucht. Off. unter W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Weißzeugnäherinnen

für Maschine u. Hand b. Tariflohn, sowie Lehrmädchen gegen Vergütung auf. Kleine Webergasse 7, 2.

Hausmädchen

erst. anaulernen, gesucht. W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Erkabrte Kinderfrau

u. Placatin für Februar zur Ausfülle auf. W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Ordnliches Alleinmädchen

welches ein. Kochen kann, zum 1. 2. u. 3. Vorstell. jederzeit bei Karlsruher. Kaff. Str. 8, 60.

Solides Mädchen

bei hohem Lohn zum baldigen Eintritt gesucht. Zweites Mädch. von h. Neun. mitbringen. Dr. Paula Selig, Rheinstr. 59, I. Etage.

gegen Heirat tüchtige jüngere Köchin

oder Wirtschaftlerin u. 1. März in Jahreshöhe auf. Primavera, Kranfurter Str. 8.

Alleinmädchen,

wegen Urlaub, des. jedig., das Kochen kann, bei gutem Lohn u. guter Behandlung sofort oder später gesucht. Wäsche wir ausgeben. Frau Dr. Zeitlin, Rheinstr. 98, 2. Tel. 2422.

Suche per sofort ein Hausmädchen

Frau Wittmeister Veder, Langgasse 37.

Überlässige Frau

oder Mädchen täglich für 2 bis 3 Stunden gesucht. Ostwiler Str. 17, 3. links.

Stellengesuche

Pferd

Duchs-Pall, ca. 130 cm hoch, gut genährt, fromm und guter Gänger zu verk. ev. Kauf ges. groß. Pferd. W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Tiermarkt

Pferd

Duchs-Pall, ca. 130 cm hoch, gut genährt, fromm und guter Gänger zu verk. ev. Kauf ges. groß. Pferd. W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Tiermarkt

Pferd

Duchs-Pall, ca. 130 cm hoch, gut genährt, fromm und guter Gänger zu verk. ev. Kauf ges. groß. Pferd. W. 619 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

SCHWERIN
«Moderna»
Schnittmuster

✕ Sorgfältig ausprobiert ✕

*
Sparsam im Stoffverbrauch.

BLUMENTHAL

Ja. Suchbahn, weis. zu verk. Pech. Fris-Kallestr. 6, III. d. Viebrüder Str.

Unterricht

Kaufm. Privat-Schule

Herm. u. Clara Bein
Kirchgasse 22 an der Luisenstrasse.

Beginn neuer Gesamt- u. Einzelkurse für alle Fächer.

Getrennte Damen-Abteilungen. Ebenso Nachm.- und Abend-Sonderkurse für

alle Arten Buchführung, Bilanz-Abschlüsse, kaufmänn. Rechnen, Konto-Korrente, Stenographie, Maschinen-Schreiben, Schönschreiben etc.

Herm. Bein Clara Bein
Dipl.-Kaufleute und Dipl.-Handelslehrer. Fernsprecher 223.

Kauf-Gesuche

Haushaltungsgegenstände, Bettwäsche, Leibwäsche, Küchenwäsche,

2 Federbetten und Kissen sowie 2 Kaffeecorvice, Gef. Angeb. mit Preis an Dr. G. Heil, Blücherstr. 6, 2. r.

Zwei Federbett-Decken

nebst dazu gehörigen Kissen zu kaufen gesucht. Angebote unter N. 795 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Kaufe Glaschen

Feinstkristall und Strohhüllen, Papier, Lumpen, Metalle und dergleichen zu höchsten Preisen.

Kaufe

Teppich, dunkel, 3-4 Meter, zu kaufen gesucht. Schriftl. Off. erbeten Hermann, Moritzstr. 87, 2. r.

Smoking

(ohne Hose und Weste) für gr. Schl. zu kaufen gesucht. Angebote unter N. 793 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Kaufe

Gold, Silber, auch beschädigte Gegenstände, Service, Leuchter, Bestecke, goldene und silberne Uhren, Brillanten, wie überh. alle Edelmetalle zu Fabrikationszwecken u. Aradnobordfi. Uhrmacher u. Juwelier, Reichstr. 26.

Kaufe
zu hohen Preisen

Brillanten Uhren Gold Silber
in jeder Form und Menge.

Singer
Wiesbaden Langgasse 4.

Zinkbadewanne,
Eisbüchse oder Kasten Gummihandschuhe.
Dezimalmasse kauf. Angeb. m. Preis u. N. 634 an die Gesch. d. Bl. Nikolastr. 11.

Zu verkaufen

German inventions
not yet patented in England, America nor in France sells at cheap prices

Ing. M. G. Lehmann, Wiesbaden 22.

2 eins. Betten, Sop. u. Seil. Matr. Seegr. (neu), vr. Drell
silla zu verk. Schneider, Weisstr. 6, 2. r.

2 Decken
zu verkaufen. Rheinstr. 47, Blumenladen.

Verschiedenes

Kammer-Lichtspiele
in neue Lichtsäulöhne Maurhusstr. 12, Telefon 3537.

Erstaufführung!

Das Komplott
grosser amerikanischer Sensationsfilm in 5 Akten.

Für wen die Erbin?
Lustspiel in 2 Akten. Spielzeit: 4-10 Uhr.

Wieder in reiner Friedensware

ist Dr. Guntner's Schuhputz

Nigrin

zu haben. Sofortiger Hochglanz, außerordentlich sparsam, daher billig im Gebrauch. — Friedensware ist mit Banderol versehen. —



Deutsche Sparprämienanleihe
von 1919.

Wir fordern hiermit unsere Zeichner auf, soweit nicht Verrechnung über Konto erfolgt — nunmehr die **Bareinzahlungen** zu leisten und — falls noch nicht geschehen, die **Kriegsanleihe** einzuliefern.

Wiesbadener Bank
für Handel und Gewerbe
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Friedrichstrasse 20

Gold in jeder Form und Menge auch **Zähne** **kauft**

Platin und Uhren **Brillanten** für hohen Preis z. Fabrikationszwecken

Bok Wiesbaden - **Silber**
Kirchgasse 70

Zu kaufen gesucht:

Besseres Piano od. Flügel
am liebsten Bechstein, Blüthner, Steinweg, Isach oder ähnl. Fabrikate, von gutem Jahler nach auswärts. Angeb. erbeten an G. Schäfer, 3. St. Kaiserbad.

Alt-Messing Kupfer Blei Zink Zinn kauft stets **Ph. Häuser**
Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten
Friedrichstr. 10
Telefon 1983.

Nachlaß-Versteigerung.

Im Auftrage der Erben versteigere ich

Donnerstag, den 15. Januar er.
vormittags 9 1/2 Uhr
(durchgehend bis zum Schluss)

48, I. Moritzstraße 48, I.

Wohlbekannt als:
mahag. Ausziehtisch, Büfett, Rohr- und Polsterstühle, mahag. Vertikow, Polster- und Rohrstühle, Spielisch, Kassetisch und andere Tisch-, Konsol- und Spiegel, antike eingeleste Kommode, Bilder, Silber, Kunstwerke, Stiche, Margardene, Schalschirm, Badewanne, Teppiche, Vorlagen und Porzellan, Bilder, Gänge, mahag. Kommode, Vorratsschränke, Glasfront, Rollwand, Porzellan und Kunstgegenstände, Kuchenschiff, 2 Gasberde, Koffer und sonstiges

freiwillig meistbietend gegen Barszahlung.
et. vor Beginn.

Georg Glückliche,
Taxator und beidseitiger Auktionator.
Geschäftslokal: Friedrichstraße 43, Telefon 3532.

Möbellager und Schreinerei
Carl Graubner, Adlerstr. 3 am Kaiser Friedrich-Bad. Off. billigst neu-gebrauchte Küchen-, Schlaf- und Wohn-Einrichtung, in all. Ausfüh. u. Preis! jedl. Einzelmöb., auch pol. u. lod., eine Betten, kompl. m. Matraz, Deck. u. Kiff. u. Ankauf aller freigegeb. Möbel usw. bestmöglichst [H. 99]

Bettmatten
Befreiung sofort. Alter u. Geschlecht angeben. Auskunft umsonst. 10. 2 Sanis Versand München, 177a

Kartoffelschalen
werden angenommen, Pfd. 5 1/2 b. E. Jung, Dobb. Str. 16. * 2101

Nähmaschinen
aller Systeme repariert unter Gar. Ludw. Schmal, Reichstr. 30, Post. anstalt

Stempel,
Schilder, Gravuren, Glöckchen fertigt G. Göben, Langgasse 37, * Tel. 2426.

Verordnung.

Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis der Hohen Kommission. 1. Befehle der militärischen Behörden und die Ausführung deutscher Gesetze und Verordnungen in den besetzten Gebieten.

Die Hohen Interalliierte Kommission verordnet auf Grund des Abkommens vom 28. Juni 1919 zum Friedensvertrag, in der Erwägung, daß es Pflicht der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission ist, über Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der Besatzungstruppen und infolgedessen über die öffentliche Ordnung zu wachen; und daß infolgedessen die von ihr für die erwähnten Zwecke erlassenen Verordnungen von Allen beachtet werden müssen; in der Erwägung ferner, daß das dem Friedensvertrage angehängte Abkommen durch die Parlamente und Regierungen der alliierten Staaten und durch das deutsche Parlament ratifiziert ist:

Titel I. Verordnungen der Hohen Kommission.

Artikel 1.

Die Verordnungen der Hohen Kommission haben die Kraft von Gesetzen und werden mit ihrer Veröffentlichung von den alliierten und von den deutschen Behörden als solche anerkannt.

Artikel 2.

Die Verordnungen der Hohen Kommission werden im Amtsblatt der Hohen Interalliierten Kommission veröffentlicht.

Artikel 3.

Die Verordnungen der Hohen Kommission treten mangels gegenteiliger Bestimmungen am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4.

Die Hohen Interalliierte Kommission, das interalliierte Oberkommando, die Armeekommandanten und die zuständigen deutschen Behörden werden für ihren Bereich mit der Ausführung der Verordnungen der Hohen Kommission beauftragt.

Artikel 5.

Deutsche Beamten, die den Verordnungen der Hohen Kommission zuwiderhandeln, können, abgesehen von der Bestrafung, die für Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen vorgesehen ist, zeitweilig oder dauernd ihres Amtes entzogen oder durch eine Entsendung der Hohen Kommission ausgewiesen werden.

Titel II. Befehle der Militärbehörden.

Artikel 6.

§ 1. Alle deutschen Behörden und alle Personen im besetzten Gebiet müssen den Befehlen, einschließlich der Requisitionsbefehle, welche von den Militärbehörden des genannten Gebietes in Ausführung ihrer Befugnisse und ihrer Vollmachten und in Gemäßheit der Vorschriften des dem Friedensvertrage angehängten Abkommens erlassen werden, sowie den im Namen der genannten Behörden erteilten Befehlen gehorchen.

Artikel 7.

§ 2. Deutsche Beamte, welche den Befehlen der Militärbehörden zuwiderhandeln, können, abgesehen von der Bestrafung, die für Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen vorgesehen ist, durch Entscheidung der Hohen Kommission zeitweilig oder dauernd ihres Amtes entzogen werden.

Titel III. Ausführung der deutschen Gesetze und Verordnungen in den besetzten Gebieten.

Artikel 7.

Die Gesetze des Deutschen Reichs und der Länder sowie die allgemeinen Verordnungen, welche noch nicht im ganzen besetzten Gebiet Anwendung finden, sind, bevor sie im besetzten Gebiet in Vollzug gesetzt werden, durch die zuständigen Behörden der Hohen Kommission vorzulegen, welche prüft, ob die gedachten Vorschriften keine Bestimmungen enthalten, die geeignet sind, dem Unterhalt der Besatzungstruppen, ihrer Sicherheit oder ihren Bedürfnissen abträglich zu sein.

Artikel 8.

Die gedachten Vorschriften treten in den besetzten Gebieten fünf Tage nach ihrem Einlangen bei der Hohen Kommission in Kraft, es sei denn, daß sie vorläufig oder endgültig dagegen Einspruch erhebt. Die Hobe Kommission behält sich unter Umständen auch eine spätere einseitige Aenderungsbescheidung vor. Die Hobe Kommission kann auf Vorschlag der beteiligten deutschen Regierung die sofortige Invollzugnahme gewisser Bestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an ordnen.

Artikel 9.

Die Hobe Kommission behält sich vor, gegebenenfalls nach Anhörung der zuständigen deutschen Behörden, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob Anlaß besteht, die gedachten Vorschriften den im Artikel 7 erwähnten Erfordernissen anzupassen. Sie erläßt gegebenenfalls eine Verordnung, durch welche die gedachten Vorschriften abgeändert werden oder ihr Vollzug aufgeschoben oder unterbunden wird.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hobe Interalliierte Kommission.

Gerichtsorganisation (Straf- und Zivil-Gerichtbarkeit).

Titel I. Straferichtbarkeit.

Artikel 1.

Die Streitkräfte der Alliierten und die ihnen zugeteilten Personen, die von den kommandierenden Generälen der Besatzungsarmee einen Post nach Widerruf nach Süddeutschland erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angeheilt oder in ihren Diensten lebende Personen unterliegen ausschließlich den Militärgerichten und der Gerichtsbarkeit dieser Truppen.

Artikel 2.

§ 1. Der außer den in Artikel 1 genannten Personen eine Zuwiderhandlung gegen die von der Hohen Kommission erlassenen Verordnungen begeht, oder wer ein Verbrechen oder irgend ein Vergehen gegen die Person oder das Eigentum der bewaffneten Streitkräfte der Alliierten begeht, kann der Militärgerichtsbarkeit der genannten Truppen unterworfen werden.

Artikel 3.

§ 2. Die Hobe Kommission behält sich das Recht vor, Gerichte zu bestellen, deren Bildung zur Ausbildung der in der dem Friedensvertrage angehängten Vereinbarung vorgesehenen Gerichtsbarkeit für notwendig erachtet wird.

Artikel 4.

§ 3. Die Militärgerichtsbarkeiten wenden die Verfahrensregeln und die Strafbestimmungen an, die von der Gesetzgebung der betreffenden Armee und in den Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind.

Artikel 5.

§ 4. Wenn bei einem Verbrechen, einem Vergehen oder einer Übertretung gleichzeitig sowohl deutsche als auch alliierte Staatsangehörige beteiligt sind, so ist stets das Gericht zuständig, welches zuständig sein würde, wenn das Verbrechen, Vergehen oder die Übertretung nur von alliierten Staatsangehörigen allein begangen wäre.

Artikel 6.

§ 5. In keinem Falle können die Vorschriften der vorliegenden Verordnung dahin ausgelegt werden, daß sie den alliierten Militärgerichten oder den deutschen Gerichten Straferichtbarkeit über die Mitglieder der Hohen Kommission, deren Familien, ihr Personal und deren Familien übertragen, vorbehaltlich des Rechtes der Hohen Kommission, durch besondere Entscheidung einem dieser Gerichte die Gerichtsbarkeit zu übertragen.

Artikel 7.

Die deutschen Behörden haben im besetzten Gebiet und unbesetzten Gebiet auf Wunsch jedes hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Offiziers der Besatzungsarmee jede Person, die eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist und die nach den Vorschriften der Artikel 1 und 2 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften und dem nächsten Befehlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben.

Artikel 8.

§ 1. Sobald das Verbrechen, das Vergehen oder die Übertretung festgestellt ist, oder der Beschuldigte von den deutschen Behörden verhaftet ist, haben diese unverzüglich das Vernehmungsprotokoll und das Aktenstück der alliierten Militärbehörde zu übergeben, welche für die Militärgerichtsbarkeit zuständig ist.

Artikel 9.

Wenn die Militärbehörde befiehlt, die Sache an die Militärgerichte zu bringen, so benachrichtigt sie die Hobe Kommission und legt sie demnachst von dem ergangenen Urteil in Kenntnis. Wenn die Militärbehörde befiehlt, sich der Sache zu Gunsten der deutschen Gerichtsbarkeit zu begeben, läßt sie ihr das Aktenstück ausgeben. Das angegangene Gericht hat binnen 8 Tagen nach

der Notifizierung der Uebergabe des Aktenstückes dem Delegierten der Hohen Kommission im betreffenden Kreise das ergangene Urteil oder den Stand des Verfahrens mitzuteilen.

Die deutschen Gerichte haben über den Stand der schwebenden Verfahren einen Monatsbericht an die Hobe Kommission zu erstatten.

§ 2. In gleicher Weise kann die Militärbehörde zu Gunsten der deutschen Gerichtsbarkeit von der Verfolgung der Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen absehen, die von alliierten Offizieren oder Polizeibeamten festgehalten sind.

§ 3. Die Hobe Kommission behält sich das Recht vor, den Kreis der Sachen zu bestimmen, welche vor die alliierten Militärgerichte gebracht werden können. Sie behält sich in gleicher Weise das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens über die Zuständigkeit Bestimmungen zu treffen.

Artikel 5.

Alle Beamten der öffentlichen Macht, sowohl die alliierten als auch die deutschen, sind zur Vollziehung der Verordnungen der Hohen Kommission verpflichtet; sie haben den zwingenden Auftrag, das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen, die Beweise zu sammeln, die Zuwiderhandelnden wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Verordnungen zu verhaften und die Sache bei der zuständigen Gerichtsbarkeit anhängig zu machen, und zwar in den Formen und unter den Voraussetzungen, welche die betreffende Gesetzgebung vorschreibt.

Artikel 6.

Bei Verletzung auf früherer Tod oder in dringenden Fällen oder wenn die alliierte Militärgerichtsbarkeit mit der Sache befaßt ist, haben die Beamten der alliierten öffentlichen Macht bei Verhaftungen und Durchsuchungen entsprechend den Verfahrensvorschriften, die von der Gesetzgebung ihrer Länder festgesetzt sind, zu verfahren.

Artikel 7.

In den Fällen, wo gemäß des vorstehenden Artikels 4 die Untersuchung und Aburteilung der Sache den deutschen Gerichten überlassen ist, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der deutschen Gesetzgebung.

Artikel 8.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen deutscher Gesetze können die Gerichtsbehörden, die mit der Untersuchung einer Sache betraut sind, sich alle behördlichen und sonstigen Urkunden, deren Vorrichtung für den Gang der Untersuchung für notwendig erachtet wird, anfordern lassen.

Artikel 9.

Der Betrag der von den Gerichten der Hohen Kommission oder von den Militärgerichten erkannten Geldstrafen und ebenso die Kosten des Verfahrens werden auf den Betrag der Wiederermittlungsmittel angesetzt und kommen von der von der deutschen Regierung geschuldeten Summe in Abzug, wenn die Landesgesetzgebung des betreffenden Militärgerichtes es gestattet.

Artikel 10.

Bei Urteilen deutscher Gerichte in Sachen, in denen die Aburteilung den deutschen Gerichten in Ausführung von Verordnungen der Hohen Kommission übertragen worden ist, wird das Recht der Begnadigung, der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe von der Hohen Kommission selbst ausgeübt.

Artikel 11.

Dinstücklich der von den Militärgerichten erkannten Urteile wird das Begnadigungsrecht der Umwandlung, des Aufschubes und der Verringerung der Strafe entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des beteiligten Landes ausgeübt.

Artikel 12.

Freiheitsstrafen, die gegen irgendwelche Personen durch die alliierten Gerichte erkannt sind, werden grundsätzlich in deutschen Gefängnissen in den besetzten Gebieten vollstreckt, es sei denn, daß durch die Hobe Kommission etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission erkannt sind.

Artikel 13.

Die Hobe Kommission behält sich das Recht vor, durch Ausübung einer Kontrolle festzustellen, ob die im Artikel 12 bezeichneten Strafen entsprechend den Bestimmungen der Urteile die sie verhängt haben, vollstreckt werden.

Artikel 14.

Die Hobe Kommission kann in Sonderfällen oder Gruppen von Sonderfällen selbst die Anstalt des besetzten Gebietes bestimmen, in welcher die Strafe zu vollstrecken ist.

Titel II. Zivilgerichtsbarkeit.

Artikel 15.

§ 1. Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, abgesehen in Bezug auf die im vorstehenden Artikel 1 und Artikel 2 § 5 aufgezählten Personen weiter aus.

§ 2. Jedoch werden die Zivilrechtsstreitigkeiten der im vorstehenden § 1 genannten Personen nach allgemeinen Rechtsbestimmungen vor den deutschen Gerichten anhängig gemacht. Die Hobe Kommission behält sich außerdem das Recht vor, Sachen oder Kreise von Sachen zu bestimmen, die mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, unter welchen sie sich darbieten oder mit Rücksicht auf die Eigenschaften der Prozeßpersonen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen und der Verfolgung durch die nachstehend vorgesehenen Gerichte der Hohen Kommission vorbehalten werden, oder die in anderer Weise nach den Anordnungen der Hohen Kommission behandelt werden müssen.

Artikel 16.

§ 1. Die Ladungen, Anforderungen und Mitteilungen müssen von einer beschrifteten Uebersetzung in der Sprache des davon Betroffenen begleitet sein.

§ 2. Die Ladungen müssen für das Personal eines Kommissariats an den Hohen Kommissär des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen und Frauen und ihre Familien an den Chef de Corps oder den Delegierten der Hohen Kommission im Kreise gerichtet werden.

Artikel 17.

Wenn eine Partei mit Bezug auf die Vorschriften des vorstehenden Artikels 15, § 2, vor ein deutsches Gericht geladen ist und die Anwesenheit der genannten Vorschriften befreit, so kann sie durch Anrufung der Hohen Kommission die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen. Die Hobe Kommission oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde beschließt über die Ablehnung; die getroffene Entscheidung ist für das deutsche Gericht bindend.

Artikel 18.

§ 1. In jeder Belagungszone werden ein oder mehrere Zivilgerichte bestellt, welche die Bezeichnung: „Gericht der Hohen Kommission“ führen. Sie werden besetzt mit einem alliierten Rechtsgelehrten als Vorsitzenden und mit zwei weiteren Rechtsgelehrten, einem alliierten und einem deutschen, als Beisitzern (assesseurs).

§ 2. Die Gerichte der Hohen Kommission bestimmen ihre Verfahrensregeln selbst, vorbehaltlich der Revision durch die Hobe Kommission. Wenn in einer Belagungszone mehrere Gerichte bestehen, müssen diese Vorschriften für alle Gerichte derselben Zone einheitlich sein.

§ 3. Diese Gerichte haben unter den Voraussetzungen des Artikels 15, § 2, über die Zivilsachen zu entscheiden. Sie sind zuständig für die Zone, für welche sie zur Verfolgung der Sachen aller an der Belagung teilhabenden Staatsangehörigen bestellt sind.

Artikel 19.

§ 1. Jede im Artikel 15, § 1, genannte Person, die durch ein Urteil eines deutschen Gerichtes verurteilt ist und sich durch eine nichtbegründete Entscheidung dieser Gerichtsbarkeit ungeachtet befehligt glaubt, kann hiergegen an das Gericht der Hohen Kommission, welches im vorstehenden Artikel bezeichnet ist, appellieren.

§ 2. Das Gericht der Hohen Kommission kann entweder das Urteil bestätigen, welches ihm vorgelegt ist, daß die Umstände des der Untersuchung anordnen, oder das Urteil durch einen endgültigen Beschluß ändern.

§ 3. Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die Umstände des Falles es rechtfertigen, kann es gegen die Partei, welche ungeduldigter Weise die Billigkeit der deutschen Entscheidung bestritten hat, eine Geldstrafe festsetzen, welche 10 000 M nicht übersteigen darf.

Artikel 20.

Die Hobe Kommission behält sich das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf früher ergangene Entscheidungen über die Zuständigkeit zu befinden und Kompetenzstreitigkeiten zu regeln.

Artikel 21.

Wenn das Urteil, welches von den Deutschen Gerichten gefällt ist, rechtskräftig geworden ist und eine Zwangsvollstreckung gegen einen alliierten Staatsangehörigen nötig ist, so wird eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung zur Vollziehung übergeben und zwar für das Personal eines Kommissariats an den Hohen Kommissär des betreffenden Landes und für die alliierten Militärpersonen, Beamten oder ihre Familien an den Kommandanten der betreffenden Armee.

Titel III. Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung.

Artikel 22.

Der Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Hohen Kommission begeht, wird ungeachtet besonderer Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 M und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, es sei denn, daß besondere Bestimmungen darüber vorliegen.

Artikel 23.

Wer allein oder mit anderen ein Verbrechen, Vergehen oder eine Übertretung, die in einer der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind, zu begehen verurteilt oder wer sich der Teilnahme daran schuldig macht, verurteilt in Ermangelung gegenwärtiger Vorschriften dieselben Strafen wie der Haupttäter der erwähnten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen.

Artikel 24.

a) Wer sich einer Gewaltthat oder tätlichen Beschädigung gegen einen Angehörigen der alliierten Armeen schuldig macht oder ihm in der Ausübung seines Dienstes erhebliche Hindernisse bereitet, b) wer in der Absicht, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen, Beschädigungen an Bauwerken, Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken, Telegraphen- oder Telephonleitungen, Wasserbauten, Kunstbauten usw. verursacht, wird von den Militärgerichten der verschiedenen alliierten Armeen in ihren betreffenden Zonen mit denselben Strafen bestraft, die zur Unterdrückung dieser Verbrechen und Vergehen vorgesehen sind.

Artikel 25.

§ 1. Jede Person, deren Worte, Gebärden oder Haltung mit Bezug auf Mitglieder der Hohen Kommission oder ihr sonstige Personen oder mit Bezug auf die Besatzungstruppen oder irgend ein Mitglied dieser Truppen oder mit Bezug auf die Fahne oder ein militärisches Emblem der Alliierten und Assoziierten sich als beleidigend oder unehrenhaft kennzeichnen, verurteilt dieselben Strafen, welche zur Durchführung der Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehen sind.

§ 2. Alle Deutschen in Uniform, die der bewaffneten Macht, der Polizei, dem Feuerwehrcorps angehören, sowie Zoll- und Postbeamte sind verpflichtet, die Fahnen und Offiziere in Uniform der alliierten und assoziierten Mächte zu grüßen.

Artikel 26.

Wer eine Handlung begeht, die den Zweck hat, Missethätigkeit, Unzufriedenheit, Meuterei oder Disziplinlosigkeit unter den Besatzungstruppen zu erregen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 27.

Niemand darf Militärart irgendwelcher Art: Kriegsmaterial, Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel, die den Besatzungstruppen oder deren Mitgliedern gehören, oder für sie bestimmt sind, sowie irgendwelche Artikel, die aus militärischen Betriebsgenossenschaften, aus Feldbesatzungsmagazinen, aus Regimentskassens stammen, erwerben, verkaufen oder in Besitz haben, wenn sich nicht beweisen läßt, daß diese Gegenstände rechtmäßig in seinem Besitz sind oder erworben sind. Der Beweis für den rechtmäßigen Erwerb des Eigentums oder Besitzes fällt dem Inhaber des streitigen Gegenstandes zur Last.

Artikel 28.

Es ist streng verboten, an Militärpersonen aller Grade der Besatzungstruppen Alkohol, Narkose oder giftige oder betäubende Substanzen entgegen den Verordnungen der Armeen zu verkaufen oder unentgeltlich abzugeben. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist die Verurteilung der Strafen Schließung des Geschäftes, in welchem die Zuwiderhandlung begangen ist, für eine Zeit bis zu drei Monaten verhängt, wenn die Verantwortlichkeit des Verkäufers festgestellt ist.

Artikel 29.

Es ist jedem Handelstreibenden, Industriellen, Bodeninhaber und allgemein jeder Person, die öffentlich etwas verkauft, verboten, an alliierte Militärpersonen oder Beamte Lebensmittel, Waren oder Gegenstände irgendwelcher Art zu einem höheren Preise zu verkaufen, als er dem deutschen Publikum gegenüber üblich ist.

Artikel 30.

Das Tragen von Uniformen und Abzeichen der alliierten Armeen und der Hohen Kommission, sowie das Tragen ihnen nachgemachter Uniformen und Abzeichen ist jedem unterbunden, der nicht zu den alliierten Truppen oder der Hohen Kommission gehört.

Titel IV. Uebergangsvorschriften.

Artikel 31.

§ 1. Gegen Personen, Handelsfirmen oder Gesellschaften, die sich in den besetzten Gebieten niedergelassen haben, kann wegen Handels-, Finanz- oder Bankgeschäften, die sie während der Dauer des Waffenstillstandes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der alliierten und assoziierten Behörden begangen hätten, keinerlei gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keinerlei Strafbestimmung angewendet werden. Die Entscheidung der Hohen Kommission darüber, ob eines der vorerwähnten Geschäfte mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der alliierten Behörden getätigt ist, ist unanfechtbar und für alle Teile bindend.

§ 2. Gegen alliierte Bankfirmen oder deren Mitglieder kann keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung angewendet werden, weil diese Firmen oder Gesellschaften nicht die nach deutschen Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebene Eintragung, Konzeption oder Handelsregisterausfertigung haben, sofern diese Firmen oder Gesellschaften ihre Geschäfte in den besetzten Gebieten und während der Dauer des Waffenstillstandes abgeschlossen haben. Diese Vorschriften finden jedoch auf Banken keine Anwendung, die ihren Antrag auf Eintragung nicht binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages eingereicht haben.

§ 3. Ohne die Ermächtigung der Hohen Kommission kann gegen Einwohner der besetzten Gebiete wegen Vermögensmaßnahmen oder politischer Betätigung aus der Zeit des Waffenstillstandes keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt und keine Strafbestimmung angewendet werden.

Die Entscheidung der Hohen Kommission darüber, ob eine Handlung oder Handhabung verwaltungs- oder politischen Charakter hatte, ist unanfechtbar und für alle Teile bindend.

Artikel 32.

Wer von den alliierten Militärbehörden während der Waffenstillstandszeit ausgewiesen worden ist, kann ohne Ermächtigung der Hohen Kommission nicht in die besetzten Gebiete zurückkehren. Die Ermächtigung wird nach Anhörung der Militärbehörde derselben Macht gewährt, in deren Namen die Ausweisung ausgearbeitet wurde.

Artikel 33.

Die von den alliierten Militärbehörden während der Waffenstillstandszeit zeitweise oder dauernd ihres Amtes entzogenen Beamten können ihre Funktionen in den besetzten Gebieten nicht ohne die Ermächtigung der Hohen Kommission wieder aufnehmen. Die Ermächtigung wird nach Anhörung der Militärbehörde derselben Macht gewährt, welche die zeitweilige oder dauernde Amtsenthebung ausgesprochen hat.

Artikel 34.

Strafverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und des angehängten Abkommens von den militärischen Besatzungsbehörden anhängig gemacht worden sind, können von den damit betrauten Gerichten auch nach Inkrafttreten des Friedensvertrages und des Abkommens fortgesetzt werden.

Artikel 35.

Die von den Militärgerichten vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages oder im Verfolge von Verfahren, die unter den vorstehenden angeführten Bedingungen eingeleitet sind, erlassenen Urteile, Beschlüsse oder Anordnungen sind vollstreckbar und zwar auch nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und der ihm angehängten Vereinbarung.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hobe Interalliierte Kommission.

Verkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telephonverbindung, die Presse, Versammlungen, Besitz und Handel mit Waffen und Munition und die Ausübung der Jagd.

Titel I.

Verkehrspolizei.

Artikel 1.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 2.

Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die über 14 Jahre alt sind und ihren gewöhnlichen Wohnort im besetzten rheinischen Gebiet haben, müssen mit einer von der ausländischen deutschen Behörde unter deren Verantwortlichkeit ausgestellten und visierten Ausweisurkunde versehen sein.

Artikel 3.

Im unbesetzten Deutschland wohnhafte Personen ist die Einreise in das besetzte Gebiet mit einer vorstehend vorgeschriebenen Ausweisurkunde gestattet. Die Ausweisurkunde muß jedesmal auf Erfordern der alliierten Behörden vorgelegt werden.

Artikel 4.

Personen, die mit einer Ausweisurkunde versehen sind, können im ganzen besetzten Gebiet und zwischen dem besetzten Gebiet und dem unbesetzten Deutschland frei verkehren.

Artikel 5.

Die Einreise in das besetzte Gebiet unterliegt für Personen, auf die sich nicht der vorherige Artikel bezieht, folgenden Bedingungen:

a) Angehörige von Nationen, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, können in das besetzte Gebiet auf Grund eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Passes oder einfachen Befreiungsscheines einreisen.

b) Angehörige anderer Nationen und deutsche Staatsangehörige, die aus einem anderen Lande als Deutschland kommen, bedürfen zur Einreise in das besetzte Gebiet eines von ihren heimischen Behörden ausgestellten Passes. Dieser muß innerhalb 2 Tagen nach der Einreise in das besetzte Gebiet der zuständigen deutschen Behörde zum Visum vorgelegt werden, die davon dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission unverzüglich Mitteilung macht. Dieser Pass muß auf jedesmaliges Erfordern der alliierten Behörden vorgelegt werden.

Artikel 6.

Die Ausreise aus dem besetzten Gebiet ist frei vorbehaltlich der von jedem Lande für die Einreise in sein Gebiet aufgestellten Bedingungen.

Artikel 7.

Alle Personen, die im besetzten Gebiet reisen, müssen sich den deutschen gesetzlichen Vorschriften für Reisende anpassen. Die verantwortlichen deutschen Behörden müssen auf jedesmaliges Verlangen die Polizeibehörden der alliierten Behörden zur Prüfung vorlegen.

Artikel 8.

Alle Personen, die ihren Wohnort im besetzten Gebiet nehmen wollen, müssen einen schriftlichen Antrag an die deutsche Behörde des Ortes, an dem sie sich niederlassen wollen, einreichen. Diese Behörde ist zuständig, die nötige Ermächtigung zu erteilen und muß ihre Entscheidung innerhalb 3 Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission mitteilen.

Artikel 9.

Den deutschen aktiven Militärpersonen, Offizieren wie Mannschaften, ist die Einreise in das besetzte Gebiet nur gegen eine besondere Genehmigung der militärischen Befehlshaberbehörde der betreffenden Zone, in welcher diese Militärpersonen ihren Aufenthalt nehmen wollen, gestattet. Die Genehmigung gibt die Zahl der Tage, für welche sie gültig ist, an. Sie müssen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft sich beim Kreisdelegierten der Hohen Kommission melden, um ihre Genehmigung widerrufen zu lassen.

Artikel 10.

Jeder, dessen Anwesenheit im besetzten Gebiet geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse oder die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gefährden, kann durch Befehl der Hohen Kommission aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen werden. Dieser Befehl legt die Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung vollzogen wird. Jeder, der einen Ausweisungsbefehl übertritt, vertritt die Strafen, welche für die Übertretung von Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind.

Titel II.

Überwachung der durch die Post, die Telegrafie und den Fernsprechverkehr übermittelten Nachrichten.

Artikel 11.

§ 1. Auf schriftliches Ersuchen der Hohen Kommission oder jedes von der Hohen Kommission besonders ermächtigten Offiziers oder Beamten haben die deutschen Behörden in allen Fällen, in denen es das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Besatzungstruppen erfordert, dem zu diesem Zweck von der Hohen Kommission ernannten Beamten die Briefe und Postsendungen jeder Art auszusondern, deren Vorlage sie verlangen sollten. Mit diesen Briefsendungen wird nach Anweisung der Hohen Kommission verfahren werden.

§ 2. Eine ähnliche Überwachung kann über alle telegraphischen und telephonischen Mitteilungen sowie über alle Mitteilungen anderer Art angesetzt werden.

Artikel 12.

Die öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechverbindungen zwischen den besetzten Gebieten und dem unbesetzten Deutschland dürfen nur durch die Kommissar vermittelt werden, von denen eine Liste durch die deutsche Regierung aufgestellt und der Hohen Kommission mitgeteilt wird.

Titel III.

Presse.

Artikel 13.

Jede Zeitung, Schrift oder Veröffentlichung, alle Drucksachen und alle Reproduktionen auf mechanischem oder chemischem Wege, die zur öffentlichen Verbreitung bestimmt sind, Schriften und Bilder mit oder ohne Bemerkungen, Rufnoten mit Text oder Kommentar und alle kinematographischen Filme, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden, oder die Sicherheit oder das Ansehen der Hohen Kommission oder der Besatzungstruppen zu beeinträchtigen geeignet sind, sind verboten und können gegebenenfalls durch Befehl der Hohen Kommission oder in dringenden Fällen durch Befehl des Kreisdelegierten der Hohen Kommission beschlagnahmt werden. Wenn es sich um eine täglich erscheinende Veröffentlichung handelt, kann der Kreisdelegierte der Hohen Kommission anordnen, daß das Erscheinen eingestellt oder für 3 Tage verboten wird. Die getroffenen Maßnahmen sind sofort zum Gegenstand eines Berichtes an die Hohen Kommission zu machen, die über die erwähnten Maßnahmen beschließt und anordnet kann, daß das Erscheinen eingestellt oder die Veröffentlichung für einen Zeitraum bis zu höchstens 3 Monaten nicht zugelassen wird.

Artikel 14.

Unabhängig von diesen Verwaltungsmaßnahmen können die Verfasser der beanstandeten Veröffentlichungen und die Eigentümer und Herausgeber von Zeitungen vor die zuständigen Gerichte gezogen werden.

Artikel 15.

Personen, die sich mit dem Verkauf, dem Auslegen, der Verbreitung oder der Verteilung von verbotenen Veröffentlichungen oder Filmen beschäftigen, haben die Strafen zu gewärtigen, die für Übertretungen der Verordnungen der Hohen Kommission festgesetzt sind. Die in ihrem Besitz gefundenen Nummern, Exemplare und Filme werden sofort beschlagnahmt und es kann die Schließung ihres Geschäftes durch die Hohen Kommission für eine Dauer bis zu höchstens 3 Monaten ausgesprochen werden.

Titel IV.

Versammlungen.

Artikel 16.

Politische Versammlungen müssen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission 48 Stunden vor dem anberaumten Termin angezeigt werden. Die Anzeige hat den Gegenstand der Versammlung und die Liste der Veranstalter zu enthalten.

Artikel 17.

§ 1. Der Kreisdelegierte der Hohen Kommission kann in der Versammlung persönlich anwesend sein oder einen Vertreter entsenden.

§ 2. Falls Erörterungen sich auf Gegenstände erstrecken, die in der Anzeige nicht enthalten sind, und falls Unruhen, die die öffentliche Ordnung bedrohen, ausbrechen sollten, kann die Versammlung durch den Kreisdelegierten aufgelöst werden und es kann gegen die Veranstalter gerichtliche Einzelverfahren werden.

Artikel 18.

Die Hohen Kommission kann jederzeit die Abhaltung politischer Versammlungen und jeder sonstigen Versammlung, die nach ihrer Auffassung die Sicherheit der Truppen gefährden würde, untersagen.

Titel V.

Besitz und Handel mit Waffen und Munition.

Artikel 19.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5, der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 20.

Der Besitz und der Handel mit Waffen jeder Art (Pistolen, Revolver, blankes Gewehr usw.) und mit Munition sind ausdrücklich untersagt, vorbehaltlich der in nachfolgenden Artikeln ausgesetzten Ausnahmen.

Der den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zuwiderhandelt, hat die Strafen zu gewärtigen, welche gegen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der Hohen Kommission vorgegeben sind; die Gefängnisstrafe kann bis auf 2 Jahre ausgedehnt werden. Die Einziehung der beschlagnahmten Waffen und Munition ist in jedem Falle anzuschließen.

Artikel 21.

Die Beamten der öffentlichen Macht, Gendarmen, Zollbeamten, Forstbeamten, Polizeibeamten, die von den deutschen Behörden entlassene Besatzung erhalten haben, sind berechtigt, im Dienst Waffen und Munition zu führen, deren Zahl und Art durch die Hohen Kommission festgesetzt wird. Gewisse Personengruppen (private Anstaltsbeamte, Aufseher alleiniger Riederlassungen usw.), welche auf Grund ihrer besonderen Dienstverhältnisse zur Überwachung verpflichtet sind und Waffen tragen müssen, können durch besondere Anordnung der Hohen Kommission zum Führen von Waffen und Munition ermächtigt werden, deren Zahl und Art durch diese selbe Anordnung bestimmt werden.

Artikel 22.

§ 1. Der Besitz und das Tragen von Jagdwaffen und Jagdmunition sind unter den Bedingungen, welche im nachfolgenden Titel VI vorgegeben sind, gestattet.

§ 2. Der Handel mit den genannten Waffen und Munition ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

Wer mit Jagdwaffen handelt, oder die Verfertigung oder den Verkauf von Munition betreiben will, hat der alliierten militärischen Behörde des Kreises, in welchem er den Handel oder die Verfertigung betreiben will, eine spezifiziertere Erklärung über die Arten von Waffen und Munition, welche er zu verkaufen oder herzustellen beabsichtigt, abzugeben. Er hat, nach Gattungen getrennt, den Bestand der Waffen und der Munition, über den er verfügt, anzuzeigen und über die Verfertigung, sowie keine Käufe und Verkäufe zu führen. Diese Listen (oder Bücher) müssen jederzeit dem Delegierten der Hohen Kommission des Kreises oder den militärischen Behörden zur Verfügung stehen, welche gleicher Weise nachprüfen können, ob der Umfang der Vorräte genau mit den Ein- und Auskäufen in den Büchern übereinstimmt. Die Waffen- und Munitionshändler können angehalten werden, der Hohen Kommission Verzeichnisse über ihre Bestände zu liefern.

§ 3. Jagdwaffen dürfen nur an Personen verkauft werden, welche sich durch einen Waffenschein, wie er im nachfolgenden Titel VI vorgegeben ist, ausweisen. Munition darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche mit einer Munitionskarte versehen sind, wie sie im selben Titel VI vorgegeben ist und nur in der Menge und Beschaffenheit, wie sie durch die erwähnte Karte angegeben wird.

§ 4. Die Listen und Dokumente, welche in Ausführung der deutschen Gesetzgebung über den Gebrauch, den Besitz, die Verfertigung und den Verkauf von Explosivstoffen eingeführt sind, sind auf Anforderung des Delegierten der Hohen Kommission und der militärischen Behörden vorzulegen.

Titel VI.

Jagd.

Artikel 23.

Keine Vorschrift dieses Titels ist auf die in Artikel 1 und 2, § 5 der Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation, aufgezählten Personen anwendbar.

Artikel 24.

Unbeschadet der Vorschriften der deutschen Gesetzgebung über die Ausübung der Jagd ist es zur Ausübung der Jagd eines von den deutschen Behörden auszustellenden Waffenscheines, welches die Zahl und die Art der Waffen bestimmt.

Artikel 25.

Wer der Jagd obliegen will, hat die Ausstellung einer Jagdkarte zu beantragen, welche ihm von den deutschen Behörden auf Grund einer Erklärung über die Anzahl der Getier, auf denen das Jagdrecht ausgeübt werden soll, und über die Art des Wildes, ausgehändigt wird. Die Karte gibt die Menge und die Art der Munition an, auf welche jeder Jäger ein Recht hat; der Umfang der Jagd und die Art des Wildes sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 26.

Eine Abschrift des Waffenscheines und der Jagdkarte ist unmittelbar an den Delegierten der Hohen Kommission des Kreises einzuliefern, welcher im Falle des Mißbrauchs die ausgesetzten Strafen und Kartenzahl nichtig erklärt oder ihre Zahl beschränken kann. Er kann auch die Einziehung der Waffen im Besitz von Personen, deren Waffenscheine zurückgezogen worden sind, anordnen.

Artikel 27.

Die Entstehung des Jagdscheines auf Grund der deutschen Gesetze hat auch die Einziehung des Waffenscheines und der Jagdkarte zur Folge.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohen Interalliierte Kommission.

Maßnahmen, um die Sicherheit und den Unterhalt der alliierten Truppen im Falle von Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis zu gewährleisten.

Artikel 1.

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung kommen nur zur Anwendung bei Ausständen von Angestellten der Eisenbahn, der Reparaturwerkstätten, der Telegraphen-, Telephon- und Postverwaltungen, der Kohlenbergwerke, der Schiffahrt, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke. Die Hohen Kommission kann jedoch diese Verordnung jederzeit durch einen gehörig verkündeten Befehl auf jedes andere Unternehmen anwenden, wenn dessen Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungsarmee notwendig erscheint.

§ 2.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Hohen Kommission, ob ein Unternehmen in den im § 1 festgesetzten Kreis gehört. Die Entscheidung, die die Einbeziehung in diesen Kreis auspricht, ist unanfechtbar.

Artikel 2.

§ 1. In den im vorstehenden Artikel vorgesehene Fällen darf kein Ausstand begonnen werden, bevor nicht der Streitgegenstand den Behörden, die nach deutschem Gesetz zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten bestellt sind, zur Entscheidung unterbreitet ist.

§ 2. Die Entscheidung der Einigungsbehörde muß innerhalb 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem der Schlichtungsantrag der zuständigen Behörde zugegangen ist, erfolgen. Sie wird dem Vertreter der Hohen Kommission in dem Bezirk, in welchem der Streit ausgedrochen ist, vorgelegt. Dieser Delegierte übermittelt sie unmittelbar der Hohen Kommission.

§ 3. Will eine Partei die Entscheidung der deutschen Einigungsbehörde anfechten, so kann sie innerhalb 8 Tagen vom Tage dieser Entscheidung an, bei der Hohen Kommission Berufung einlegen. Diese Berufung wird einem Schlichtungsamt vorgelegt, bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und vier deutschen Beisitzern, nämlich je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder werden von der Hohen Kommission ernannt. Das Schlichtungsamt entscheidet innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Tagen, von dem Tage an, an welchem das Schlichtungsamt gebildet ist.

§ 4. Wenn das Schlichtungsverfahren gemäß § 1, 2 und 3 eingeleitet ist, so darf kein Ausstand begonnen werden, es sei denn, daß die Arbeit, in den Ausstand zu treten, dem in § 2 erwähnten Vertreter der Hohen Kommission offiziell schriftlich angezeigt wird. Der Ausstand darf auch dann erst, nach Ablauf einer achtstündigen Frist nach Eingang der offiziellen Anzeige bei dem vorbeschriebenen Beamteten, begonnen werden.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikels 2 finden ebenso Anwendung im Falle der Ausbeziehung von Angestellten der im Artikel 1 bezeichneten Unternehmen durch die Arbeitgeber.

Artikel 4.

Wenn ein Ausstand in einem Unternehmen ausgebrochen ist, das zwar nicht unter diese Verordnung fällt, das aber durch einen Beschluß gemäß Artikel 1 diesen Vorschriften unterworfen wird, so kann die Hohen Kommission die Fortsetzung dieses Ausstandes verbieten und den Beteiligten anbefehlen, daß durch diese Verordnung vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

Artikel 5.

Ungeachtet aller Vorschriften der alliierten deutschen Gesetze darf keine deutsche Behörde im besetzten Gebiet eine Entscheidung, die auf Grund des deutschen Rechts getroffen ist, für unanfechtbar erklären.

Coblenz, den 10. Januar 1920.

Hohen Interalliierte Kommission.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar und März) erfolgt vom 15. d. Mts. ab stufenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hobeplan.

Die Hobepläne sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt: (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend)

- A und B am 15., 16. und 17. Januar
- C, D, E, F, G am 19., 20. und 21. Januar
- H, J, K am 22., 23. und 24. Januar
- L, M, N am 26., 27. und 28. Januar
- O, P, Q, R am 29., 30. und 31. Januar
- S, T, U, V am 2., 3. und 4. Februar
- W, X, Y, Z und außerhalb des Stadtbereichs am 5., 6. und 7. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hobepläne benutzen, nur dann ist solche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuwägen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Bei Zahlung auf bargeldlose Weise oder durch die Post außer der Adresse die Hobeplannummer auf den Abschnitten anzugeben.

Gleichzeitig wird an die Einschaltung der II. Rate Schulaß für die kaufmännische Fortbildungsklasse erinnert.

Wiesbaden, den 13. Januar 1920.

Städtische Steuerkasse. (6008)

Bekanntmachung, betr. Personenhandsaufnahme für das Jahr 1920.

Die Personenhandsaufnahme für die Einkommensteuer-Veranlagung für 1920 ist durch den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 15. Dezember 1919 nach dem Stande vom 1. Januar 1920 angeordnet worden. Die nötigen Formulare hierzu werden in den nächsten Tagen den Haushaltungsvorständen zugehändigt.

Es kommen hierbei zur Anwendung die §§ 23 und 74 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1906 und 18. Juni 1907, sowie Artikel 40 und 41 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung, worin bestimmt wird, daß in dem Formular namentlich auszuführen sind:

- a) alle zu einer Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Verwandtschaftsgrades, in welchem sie zum Haushaltungsvorstande stehen, z. B. Ehefrau, Sohn, Tochter, Schwiegermutter usw., nebst genauer Angabe des Standes oder Berufes derselben, ebenfalls Kinder, welche behufs ihrer Ausbildung als Berlinische Schüler, Studierende usw. ab auswärtig befinden;
- d) Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge usw., sofern dieselben bei ihren Arbeitgebern Kost und Wohnung haben mit der Angabe, zu welcher Dienstleistung diese angenommen sind, z. B. Diener, Knecht, Haushälterin, Dienstmädchen, Geselle, Lehrling usw.
- e) diejenigen, welche zu dem Haushaltungsvorstande weder in einem Dienstverhältnis stehen, noch im Sinne der Steuererhebung als zum Haushalt derselben gehörig betrachtet werden können, wie einseitig lebende Beamte, Lehrer, Handlungsgehilfen, Schüler der hiesigen Lehranstalten und dergl., auch wenn sie in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes nur schlafen.

Wahlverwandte sind als solche auf dem Formular zu bezeichnen.

Durch die Personenhandsaufnahme ist die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche sich zu Besuch oder als Fremde hier aufhalten. Personen, welche z. B. der Veranlagung des Arbeitsdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind oder in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch hier wohnen, sind ebenfalls in die Hausliste einzutragen.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alle auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Vornamen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort und Geburtsort (für Arbeiter, Gemeindegewerbeten und Dienstverwandte auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte) anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Haushältern oder deren Vertretern, — die Mieter- und Schlafstellenmieter, Arbeiter, Gewerbetreibenden und Dienstboten den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern — die hierzu erforderliche Auskunft zu erteilen.

Wer die oben von ihm geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der geforderten Garnicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 M bestraft. (§ 74 des Einkommensteuergesetzes.)

Es werden daher den Haushältern in den nächsten Tagen die Hauslisten zugehändigt, welche nach dem Personenstand vom 1. Januar 1920 vorläufigmäßig von den Haushaltungsvorständen auszufüllen und an den Haushältern wieder zurück zu geben sind. Der Haushalter hat die betreffenden Personen in die Kontrollliste aufzunehmen, am Schlusse die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bescheinigen und die Listen am 15. ds. Mts. zum Abholen bereit zu halten. Wir bemerken hierbei, daß die alten Formulare, welche zur Personenhandsaufnahme am 15. Oktober 1919 bestimmt waren, verwendet werden.

Da die Personenhandsaufnahme für die Reichssteuererhebung, sowie für die Gemeindevverwaltung (Wahlzweck) von größter Wichtigkeit ist, so eruchen wir, alle Spalten der Hausliste sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Wiesbaden, den 10. Januar 1920.

Der Magistrat. (6008)

Achtung.

Die höchsten Preise für Viehtalle jeder Art zahlen auch wir ohne Reklame der

Allgemeinheit

und stehen wir auch mit reeller Bedienung gegen feinen Konkurrenten zurück. (7120)

Mehrere Händler.

Gericht.

Fo. Schwurgericht. Am 12. Januar begann die erste Schwurgerichtsperiode 1920, unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Böger. Als erster Fall wird der Raubfall des 19jährigen Arbeiters Ronella aus Winkel verhandelt, der dem Kassenboten der Firma Goldenberg, Geromont u. Co. in Winkel auf dem Wege von Weisenheim nach Winkel eine Tasche mit 13000 Mark entriß, aber verfolgt und festgenommen wurde. Der Angeklagte Ronella gestand die ihm zur Last gelegte Tat ein und bemerkte, er habe aus einem Wirtschaftsgespräch entnommen, daß der Bote Morlod am 13. November von der Rheinischen Volksbank in Weisenheim einen größeren Betrag holen würde. Wie doch derselbe sich belauschte, wußte er nicht. Er erklärte weiter, die Mappe mit den 13000 Mark ohne Anwendung von Gewalt dem Boten unter dem Arme herausgezogen zu haben. Der Staatsanwalt plädierte auch auf Diebstahl, nicht auf Raub, da der Angeklagte bei der Entwendung der Mappe keine Gewalt angewandt habe und der Kassenbote lediglich überrascht worden sei. Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage mit der Einschränkung, daß Ronella keine Gewalt bei dem Vorgehen geübt habe. Das Gericht erkannte daraufhin wegen Diebstahls auf zehn Monate Gefängnis.

Fo. 2. Schwurgerichtsverhandlungstag. Am Dienstag den 13. Jan. fand zur Verhandlung die Strafsache gegen den verheirateten 30jährigen Postassistenten Karl Dieb aus Diebrich der überführt und geständig ist, in vierzehn Fällen eingezahlte Postanweisungen und Zahlkartenbeträge in Verbindung mit unrichtiger Buchführung unterschlagen, außerdem sich in zwei Fällen der Beiseiteführung einer ihm amtlich anvertrauten Urkunde, in einem Fall der Urkundenfälschung und in zwei Fällen der Unterdrückung von Briefen schuldig gemacht zu haben. Seit Ende Mai v. J. hatte Dieb beim Schalterdienst am Postamt in Diebrich ihm eingezahlte Postanweisungen und Zahlkartenbeträge in Höhe von etwa 3000 M. unterschlagen. Er hatte bei der Einzahlung wohl eine Einlieferungsbescheinigung gegeben, diese aber nicht gebucht. Bei einer bei Dieb festgehabten Hausdurchsichtigung fand man Bargeld nicht vor, wohl aber in der Polsterung eines Sofas zehn Postanweisungen und Zahlkarten, im Küchenschrank zwei Einlieferungsbescheinigungen, im Bücherschrank zwei verschlossene Briefe vom Postfachamt Köln an das Postamt Diebrich. Das Schwurgericht verurteilte den Angeklagten, nachdem die Geschworenen die Schuldfrage bejaht hatten, auch die Frage nach mildernden Umständen, wegen Unterschlagung im Amte zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und Absprechung der Fähigkeit, öffentliche Ämter auf die Dauer von zwei Jahren zu bekleiden.

Berliner Börse.

Table with exchange rates for various countries (Holland, Dänemark, Schweden, etc.) and telegraphic transfer rates for 1919 and 1920.

Berlin, 13. Januar 1919.

Table of stock market prices for various companies like Pr. Konsols, Kriessanleihe, Reichsanleihe, etc.

Sport und Spiel.

Fußball. Die erste Mannschaft des Sportvereins gewann im Verbandsspiel gegen F. C. Egelsbach 2:1. Am kommenden Sonntag empfängt Sportverein den F. C. Kreuznach zum Verbands-Rückspiel.

Verantwortlich für Politik und Religion: Fritz Herberich; für den übrigen redaktionellen Teil: Hans Diercke. Für den Anzeigenteil und geschäftliche Mitteilungen: Joh. Schütz. Gedruckt in Wiesbaden, Druck u. Verlag der Wiesbadener Verlags-Anstalt G.m.b.H.

Volksunterhaltungs - Abende

Dienstag, den 20. Januar 1920, abends 7 1/2 Uhr, im „Wintergarten“, Schwalbacher Strasse 8:

I. Dichter-Abend

Schiller und Goethe in Wort und Lied. Intendant Ernst Legal, Fritz Scherer. Arthur Rother, Lilli Haas, Gustav Jacoby. Eintrittskarten zu 3.00, 2.00 und 1.00 Mk. Donnerstags vorm. 9 bis 1 Uhr an der Kasse der Turngesellschaft und ab heute in den Vorverkaufsstellen bei L. Rettenmayer, Kaiser Friedr.-Platz 8, Reisebüro L. Engel, Wilhelmstr., Musikalienhandlungen Franz Schellenberg, Kirchasse und A. Stöppler, Rheinstr., und im Kaufhaus Blumenthal, Kirchgasse. 17247

Orgel-Konzerte in der Marktkirche

Mittwoch, den 14. Januar, 6 Uhr: Gesang: Gussy Wloff, Violine: Ludwig Schotte. Mittwoch, den 4. Februar: Gesang: Lilli Haas. (Die Kirche ist geheizt). 173231

THALIA Theater. Kirchgasse 72. Telefon 6137. Der goldene See. Das Japanmädel. Spielzeit: 3-10 Uhr. 17187

Wintergarten Wiesbaden. Schwabacher Str. 8. Telefon 6029. Heute Mittwoch, 14. Jan. ab 6 Uhr Ball. Tischbestellungen unter Fernruf 6029 erbeten. 7019

V. Abend der Konzertdirektion Heinz Hertz WIESBADEN. KÜNSTLERFEST u. BALL beim PRINZEN ORLOFSKY. Reinertrag für die Wiener Kinder im Festsale des „Wintergarten“ (Turngesellschaft) Freitag, den 16. Januar 1920 von 1/2 8-2 Uhr nachts. Prinz Orlofsky erscheint persönlich und hat folgende Künstler zum Auftreten im Konzertteil aufgefördert. Die Damen: Englerth, Bommer, de Garmo, Karst und Sigrid, die Herren: Andra, Roffmann, Rich. v. Schenk, Schorn und Steinbeck. Persönliches Erscheinen der Filmschauspielerin HELLA MOJA. Der Abend bringt viele Überraschungen. Dirigent debüt, Blumenspende, Sektzette, Likörstand, Conditorei, Wurstsprater, Presentangelbassin. EINTRITT 20.- M. Karten bei Born & Schottenfels, Engel, Stöppler und Wintergarten selbst. Alles Nähere siehe Plakat.

ADRIAN WIESBADEN. SPEDITION-MÖBELTRANSPORT. Pünktliche Abholung und Versendung von Frachtgut, Eilgut, Reisegepäck. TRANSPORT-VERSICHERUNG mit Einschluss der Diebstahls-, Brandungs- u. Plünderungsgefahr. 200 Herren-, Knaben- u. Leibhosen, Anzüge, Ulster und einzelne Westen in allen Größen billig bei J. Stiep, Faulbrunnenstr. 9. Gute Stoffe werden meterweise abgegeben. 17107

Nach Südamerika mit dem Königl. Holländ. Lloyd. Kabinen-Reservierung durch General-Agentur BORN & SCHOTTENFELS. Hotel Nassauer Hof - Telefon 680 - Gepäc-Versicherung. 5 57 Gepäc-Transport.

Kaufe Kleider u. Schuhe, Grammophone, Schmucksachen usw. Zeitgem. Preis. 17244 Frau Zimmermann Wellritzstr. 25. Tel. 3753.

Möbel. Schlafzimmer und Küchen versch. Ausführungen etc. Speisezimmer zu billigsten Preisen. Ausserdem: Großes Lager in Einzel-Möbel. Auf Wunsch Zahlungserleichterung. J. Wolf Wiesbaden, Friedrichstr. 41, I. Besichtigung ohne Kaufzwang.

MONOPOL

Tel. 140 Moderne Lichtspiele. Tel. 140
Wilhelmsstrasse 8. Haltestelle Rheinstr.

Erst-Aufführung!
Knospen, die sich nicht entfalten

Schauspiel in 4 Akten mit der
schönen ungarischen Künstlerin
Jla Loth.

Fräulein Baronin
entzückendes Lustspiel mit **Hilde Wörner.**

KINEPHON

Tel. 140, Vornehme Lichtspiele. Tel. 140.
Taanusstrasse 1, nahe Kochbrunnen.

Mia May und Michael Bohnen
in
Der Rabbi von Kuan Fu

der III. Teil von
Die Herrin der Welt.

Papa's Seitensprung
entzückendes Lustspiel mit **Mellita Petri.**

ODEON

Moderne Lichtspiele.
Kirchgasse 18. Telefon 3031.

Auf vielfachen Wunsch:
"Morphium"

nach den Aufzeichnungen eines Morphinsten; 6 Akte
mit
Irmgard Bern u. Bruno Decarli.

Der Teufelshaken
Grotteske gespielt von **Gerhard Dammann.**

Nassauisches Landestheater.

Mittwoch, 14. Januar, abends 8 Uhr. (19. Vorf.) Abonnement A.

Trifan und Wolde.
Gändung in drei Aufzügen von Richard Wagner.
Schauplatz der Gändung: Eder Kuhag; zur See, auf dem Verdeck von
Trifan's Schiff, während der Ueberfahrt von Irland nach Cornwall.
Zweiter Aufzug: In der königlichen Burg Marke's in Cornwall. Dritter
Aufzug: Trifan's Burg in Bretagne.
Ende gegen 9.30 Uhr.

Residenz-Theater.

Mittwoch, den 14. Januar. Abends 7 Uhr.

Einmaliger lustiger Abend Professor **Marcell Kaiser.**
Vollständig neues, heterisches Programm.

KURHAUS WIESBADEN.

Freitag, den 16. Januar 1920, abends 6 1/2 Uhr
im grossen Saale:

VII. Cyklus-Konzert
Johannes Brahms-Abend.

Leitung: **Carl Schuricht.**
Orchester: **Städtisches Kurorchester.**
Chor: **Der Cäcilien-Verein.**

- 1. Variationen über ein Thema von Haydn für Orchester,
- 2. Schicksalslied (nach Hölderlin) für Chor und Orchester,
- 3. Symphonie Nr. 1 in C-moll.

(Ausabonniert bis auf Rangalerie Rückstz: 3,30 Mk.)
Die Programmänderung musste infolge der
Verkehrsschwierigkeiten eintreten.

6601] **Städtische Kurverwaltung.**

Walhalla Lichtspiele

Ein
Frühlingstraum

Schauspiel in 4 Akten mit
Hilde Wörner.

Der Krondiamant

Detektiv-Lustspiel in 4 Akten.

(7181)

U.T.

Allein-Erstaufführung! Nur 3 Tage!
Der siebente Oktober.

Ein seltsames Erlebnis in 4 Akten.
In der Hauptrolle: **Melly Lagarst.**

Die drei Glückspilze.
Eine lustige Schiebergeschichte in 3 Akten.

Teddys Unfallversicherung.
Lustspiel in 2 Akten mit **Helene Voss.**

Kurhaus zu Wiesbaden.

Mittwoch, 14. Januar, 4-5.30 Uhr. 24. Abonnement-Konzert.

Madonnen-Konzert.
Städt. Kurorchester. Leitung: Herr Fern. Bremer, Städt. Kurkapellmeister.
1. Ouverture zur Operette "Waldfrieder" von Joh. Strauß. — 2. Co-
caine aus der Oper "Faust" von Ch. Gounod. — 3. Polonaise von J.
Sovden. — 4. Fragmente aus "Der fliegende Holländer" von R. Wagner.
— 5. Taktwechsel von H. Schumann. — 6. Serpente zur Oper "Der
von R. Strauß. — 7. Chromatischer Galopp von J. Böhler.

6-9.30 Uhr. **Abend-Konzert.** 25. Abonnement-Konzert.

Städtisches Kurorchester. Leit.: Herr Fern. Bremer, Städt. Kurkapellmeister.
Solist: Herr Konradmeyer W. Wolf (Violine).
1. Ouverture zu "Ein Sommernachtstraum" von J. Mendelssohn. — 2.
Grosse Polonaise in G-dur von J. Böhler. — 3. Phantasie, symphonische Vor-
bereitung von G. Schubert. — 4. Klavierstücke mit Klavierbegleitung:
a) Romanze von J. Sovden. b) Gavotte von Weber. c) Romanze von
T. Kármán. d) Jota Aragonesa von F. de Sarasate. — 5. Serpente zur
Oper "Die Meistersinger von Nürnberg" von R. Wagner.

WEINKLAUSE

NONNENHOF G. m. b. H.
Kirchgasse 15 Fernruf 6072
Künstlerische Leitung Direktor Arno Blum.

Täglich abends 7 Uhr
Das grosse Januar-Programm:

PIA & HARDY

Das moderne Tänzerpaar
Grete Fluss **Hans Lenz**
Die rheinische Humoristin Bariton vom Deutschen
Wiesbadens Liebling Theater in Berlin
Lilly Ewertz, Liedersängerin
Viktor Burg, Conferencier und Vortragskünstler
Neili Ry, Wiener Operetten-Sängerin
Herm. Ecknitz, der beliebte Humorist
Toni & Blum in ihren musikal. Improvisationen
Geschw. Sachetto in ihren Charakter-Tänzen.

Sonntags u. Mittwochs nachm. 4 Uhr **TANZ - TEE**
Tischbestel. für die Weinklausen unter Fernruf 6072.

Café Nonnenhof
Täglich ab 5 Uhr **KÜNSTLER-KONZERTE**
des Philharmonischen Orchesters
Leitung: Direktor ARNO BLUM. [7106]

JOBS Iustige Bühne

Vergnügungspalast Groß-Wiesbaden

Täglich 6 1/2 Uhr Anfang

**Variété und grosse
Ringkampf-Konkurrenz**

Heute ringen:
Kellermann gegen **Althoff.**
Reiber " **Elliot.**

**Grosser Entscheidungskampf:
Jackson gegen Schneider.**

Vorverkauf bei Cassel, Kirchgasse 54.
Beginn der Kämpfe punkt 8 Uhr.

PARK-DIELE

Neues
Programm!

U. A:
ARNO HEUB

die grosse Lachattraktion.

Fred-Sidy Certon
das mondaine Tanzpaar.

Anfang 7 1/2 Uhr abends.

4 Uhr: **TANZ-TEE.**
unter Leitung von **FRED-SIDY CERTON.**

Simplicissimus

Direktion: H. u. N. Reintjes

Webergasse 37

Künstlerspiele

Telephon 1028

Das Januar-Gala-Programm

Naty Brentano Tänze in	Geschwist. Garden Tanz-Duette	Satanella temperamentvolle Tänzerin
Esta van Lind Spitzen-Fantasie-Tänzerin	Emil Ebner Humorist und Conferencier	Geschwister Sass modernes Tänzerpaar
Armand Komponisten Darsteller	Eust'l Schneider der brillante Sopran-Sänger	Angelica Wanders Vortrags-Künstlerin

Am Flügel: **Rolf Stahl.**

(6401)